
Revision Schutzverordnung Au

Bereich Natur und Landschaft



Planungsbericht

Dok. Nr: BE-1608-01
Entwurf: -
Endfassung: 11.03.2024



Impressum

Auftraggeber: Politische Gemeinde Au
Kirchweg 6, 9434 Au

Auftragnehmer: OePlan GmbH
Bahnhofstrasse 15a, 9450 Altstätten

Projektleitung: Andreas Rotach

Sachbearbeitung: Johanna Matjaz, Alexandra Fröhlich, Sonja Engler,
Gion Sgier

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Auftrag	5
2	Grundlagen	5
2.1	Lage	5
2.2	Grundlagen	6
3	Vorgehen	7
3.1	Grundlagenanalyse	7
3.2	Aufnahmekriterien für Schutzobjekte und -flächen	7
3.2.1	Naturschutzgebiete Stehgewässer	7
3.2.2	Schutzgebiet Pro Natura «Burghügel»	7
3.2.3	Markante Einzelbäume und Baumgruppen	7
3.2.4	Hecken	8
3.2.5	Feldgehölze	8
3.2.6	Trockenmauern und Lesesteinhaufen	8
3.2.7	Schutz von Aussichtspunkten und -lagen	9
3.3	Feldaufnahmen	9
3.4	Dokumentation der Feldaufnahmen	10
3.5	Optimierte geometrische Aufnahme	10
3.6	Erstellung des Reglements	10
4	Anpassungen aufgrund der Revision	11
4.1	Neue oder angepasste Gebiete und Objekte	11
4.1.1	Naturschutzgebiete feucht, nicht beweidet, NFA (N)	11
4.1.2	Naturschutzgebiete trocken, nicht beweidet, NTA (N)	12
4.1.3	Biotop BioT (N)	14
4.1.4	Übergangsbereiche (Pufferzonen)	14
4.1.5	Markante Einzelbäume und Baumgruppen (B)	15
4.1.6	Baumreihen und Alleen (A)	17
4.1.7	Hecken (H)	18
4.1.8	Feldgehölze (F)	20
4.1.9	Trockenmauern (T) und Lesesteinhaufen (L)	21
4.1.10	Landschaftsschutz (LS)	22
4.2	Zu entlassende Gebiete und Objekte	23
4.2.1	Zu entlassender Schutzgebietsteil	23
4.2.2	Zu entlassende Baumgruppe	23
4.2.3	Zu entlassende Baumreihe	23
4.2.4	Zu entlassende Hecken	24
4.3	Beeinträchtigte und fehlende Objekte	24
4.3.1	Beeinträchtigte und fehlende Einzelbäume	24
4.3.2	Fehlende Baumreihen	25
4.3.3	Beeinträchtigte und fehlende Hecken	25
4.3.4	Beeinträchtigte und fehlende Feldgehölze	26

5	Bewilligung	27
5.1	Vorprüfung	27
5.2	Mitwirkung	27
5.3	Öffentliche Auflage	27
6	Literaturverzeichnis	28
7	Anhangsverzeichnis	28
8	Beilagenverzeichnis	28

1 Anlass und Auftrag

Im Kanton St. Gallen ist es Aufgabe der Gemeinden, die gebietstypische Fauna und Flora sowie wertvolle Landschaften, Lebensräume, Gehölze und markante Einzelbäume langfristig zu erhalten (gestützt auf NHG Art. 18 Abs. 1 und BauG Art. 98). Die Grundlagen der aktuellen Schutzverordnung (SV) der Gemeinde Au, welche seit 1998 in Kraft ist, stammen aus dem Jahr 1995. Die Bauverwaltung Au hat am 4. Mai 2016 die OePlan GmbH mit der Überarbeitung der Schutzverordnung „Teil Natur und Landschaft“ beauftragt. Im vorliegenden Planungsbericht sind die berücksichtigten Grundlagen sowie die durchgeführten Arbeitsschritte dokumentiert.

2 Grundlagen

2.1 Lage

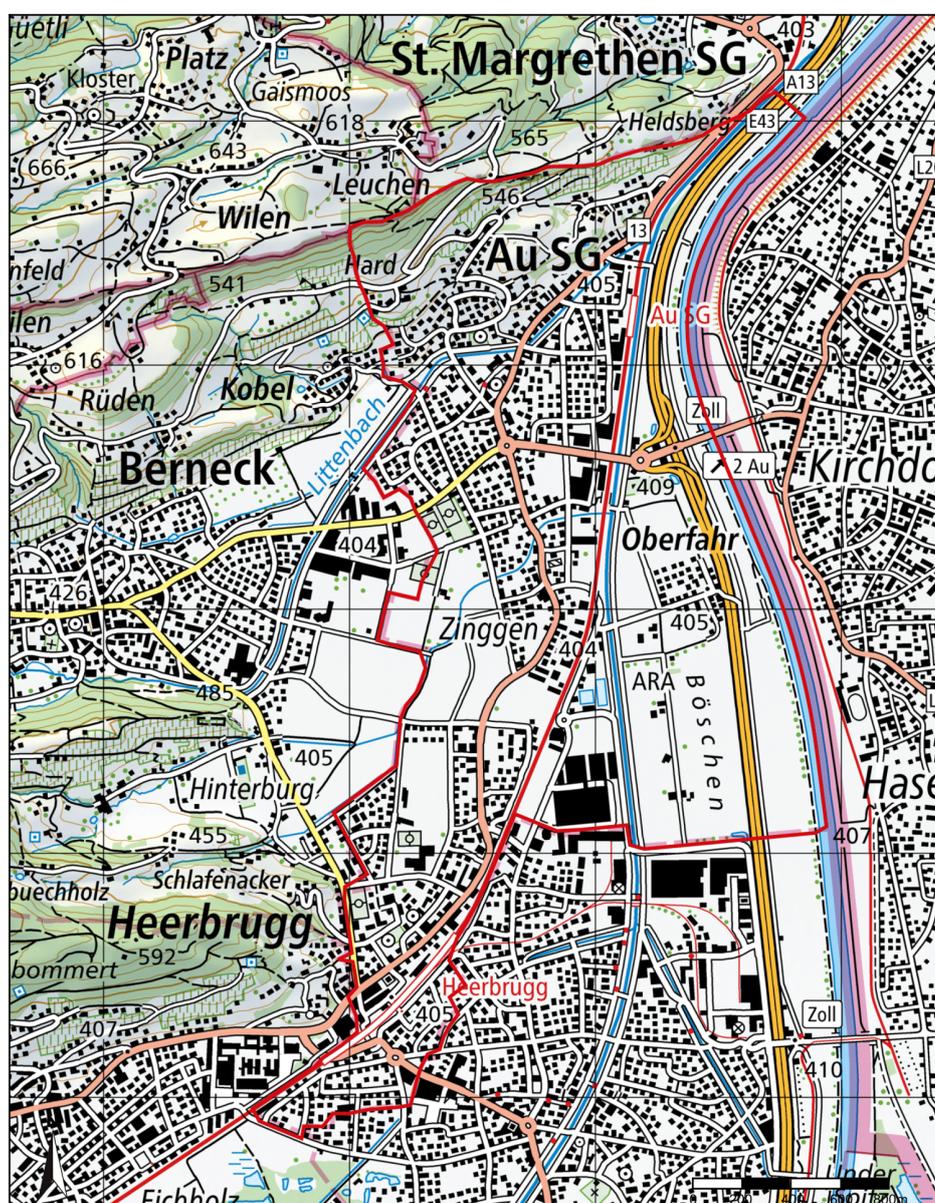


Abb. 1: Gemeinde Au rot umrandet (Quelle: www.geoportal.ch)

2.2 Grundlagen

Als Leitfaden für die Überarbeitung diente die Wegleitung zur Erstellung und Revision von Schutzverordnungen vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) (Stand 2015).

Weiter wurden folgende Grundlagen für die Revision verwendet:

- Orthofoto 2009/2014/ 2019
- Luftbilder swisstopo s/w 1984, 1990 und 1996
- Kantonaler Übersichtsplan 1:5'000
- Kantonaler Zonenplan
- Gewässernetz 1:10'000
- Kantonaler Richtplan
- GAöL-Vertragsflächen SG
- Basiswald-Layer SG
- Waldfeststellung, durchgeführt durch Stefan Buob (Kantonsforstamt):
Plan vom 26.09.2016
- Naturschutzinventare des Bundes
- Naturschutzinventare Kanton St. Gallen
- Schutzverordnung Gemeinde Au, 1998
- Schutzverordnungsplan Gemeinde Au, genehmigt vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen: 22.10.1998
- Funddaten Amphibien, Objektblätter für die Gemeinde Au (natur-
info 2014)

3 Vorgehen

Der Gemeinderat hat die Bevölkerung im Frühsommer 2016 über die geplante Revision der Schutzverordnung sowie über die anstehenden Feldaufnahmen informiert. Von Seiten der Gemeinde haben folgende Personen die Revision begleitet:

- Sepin Christian (Gemeindepräsident)
- Engeli Ruedi (Bauverwaltung, bis 2020)
- Hartmann Philipp (Bereichsleiter Bau/ Liegenschaften, ab 2020)
- Fürer Marcel (Gemeinderatsschreiber)
- Tschofen Marcel (Lokalkenner, Amphibien- und Reptilienspezialist)

3.1 Grundlagenanalyse

Durch OePlan wurden in einem ersten Schritt die vorhandenen Daten zusammengetragen und analysiert. Weiter wurde Marcel Tschofen über die Fundstandorte von Amphibien und Reptilien befragt.

An einer Startsitung zusammen mit der Auftraggeberin wurde die Vorgehensweise abgesprochen sowie die Objektkategorien definiert. In einer weiteren Sitzung wurden potenzielle Schutzobjekte und Schutzgebiete zusammengetragen.

3.2 Aufnahmekriterien für Schutzobjekte und -flächen

Für einzelne Schutzobjektkategorien wurden ergänzende Aufnahmekriterien zu den Erläuterungen in der Wegleitung des ANJF (Stand 2015) definiert. Im Schutzplan gibt es keine Überlagerungen von Naturschutzgebieten und Hecken, da Gehölze in einem Naturschutzgebiet bereits geschützt sind.

3.2.1 Naturschutzgebiete Stehgewässer

Im Rahmen der Feldaufnahmen für die Schutzverordnungsrevision wurden auf den Parzellen 1218/1220, 1471/2559, 2509 und 135 vier Objekte als Naturschutzgebiete Stehgewässer aufgenommen. In der Stellungnahme zur Vorprüfung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 09. Juni 2022 wurde empfohlen, die Objekte nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen, da sie innerhalb der Bauzone liegen. In Absprache mit der Gemeinde wurden die vier provisorisch aufgenommenen Objekte wieder aus der Schutzverordnung entfernt.

3.2.2 Schutzgebiet Pro Natura «Burghügel»

Naturschutzgebiete wurden als solche in die Schutzverordnung aufgenommen, wenn sie nach NHV Art. 14 Abs. 3 als schützenswerter Lebensraumtyp gelten. Das Pro Natura Schutzgebiet «Burghügel» ist hierbei eine Ausnahme. Dieses Objekt wurde auf Wunsch von Pro Natura in die Schutzverordnung aufgenommen, obwohl es aktuell keine schützenswerten Lebensraumtypen aufweist. Das Objekt wurde als Schutzobjektkategorie Biotop BioT erfasst. Es wird gemäss separatem Pflegeplan unterhalten.

3.2.3 Markante Einzelbäume und Baumgruppen

Die Auswahlkriterien für die Aufnahme von Einzelbäumen und Baumgruppen sind durch die Gemeinde bestimmt worden. Einzelbäume und Baumgruppen werden in die SV aufgenommen, wenn sie einen prägenden Charakter für das Landschaftsbild haben oder einem Platz eine besondere Bedeutung verleihen.

Obst- und Nussbäume, welche in der Kulturlandschaft stehen, werden nicht bzw. nur dann aufgenommen, wenn sie einen landschaftsplanerischen Aspekt haben oder den oben genannten Kriterien entsprechen. Nussbäume, welche bereits in der SV von 1998 verankert sind, werden nicht aus der Schutzverordnung entlassen.

3.2.4 Hecken

Die Gemeinde Au verfügt über reich strukturierte Hanglagen, die sowohl durch Rebflächen und Siedlungen als auch durch Waldfragmente, Feldgehölze und zahlreiche Hecken geprägt werden. In die Schutzverordnung aufgenommen werden ökologisch wertvolle und für die Vernetzung und den Landschaftsschutz wichtige Hecken. Linienförmige Bestände an Bäumen oder Heckensträuchern mit einer Strauchschicht, die nicht als Wald ausgeschieden sind und eine Mindestlänge von 10 Metern aufweisen, werden als Hecken aufgenommen. Weist eine Hecke eine Lücke grösser als 10 Meter auf, wird diese im Inventarplan dargestellt.

3.2.5 Feldgehölze

Flächige Bestände an Bäumen oder Heckensträuchern mit einer Strauchschicht, die nicht als Wald ausgeschieden sind und eine Mindestlänge oder- breite von 10 Metern aufweisen, werden als Feldgehölze aufgenommen.

3.2.6 Trockenmauern und Lesesteinhaufen

Die Trockenmauern dürfen nicht mit Beton oder Mörtel verputzt sein. Die meisten Trockenmauern im Rebgebiet von Au wurden punktuell mit Mörtel geflickt, weisen aber trotzdem viele Hohlräume und Nischen auf. Anhand von Reptilienfunden ist klar, dass auch diese Mauern einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Deshalb wurde an der Besprechung vom 04.07.2016 mit den Anwesenden der Gemeindeverwaltung (Christian Sepin, Ruedi Engeli und Marcel Fürer) beschlossen, Trockenmauern, welche nur punktuell mit Mörtel geflickt sind und genügend Strukturen aufweisen, trotzdem in die Schutzverordnung aufzunehmen (Abb. 1). Es wurden lediglich Objekte mit einer Mindestlänge von 5 Metern aufgenommen.

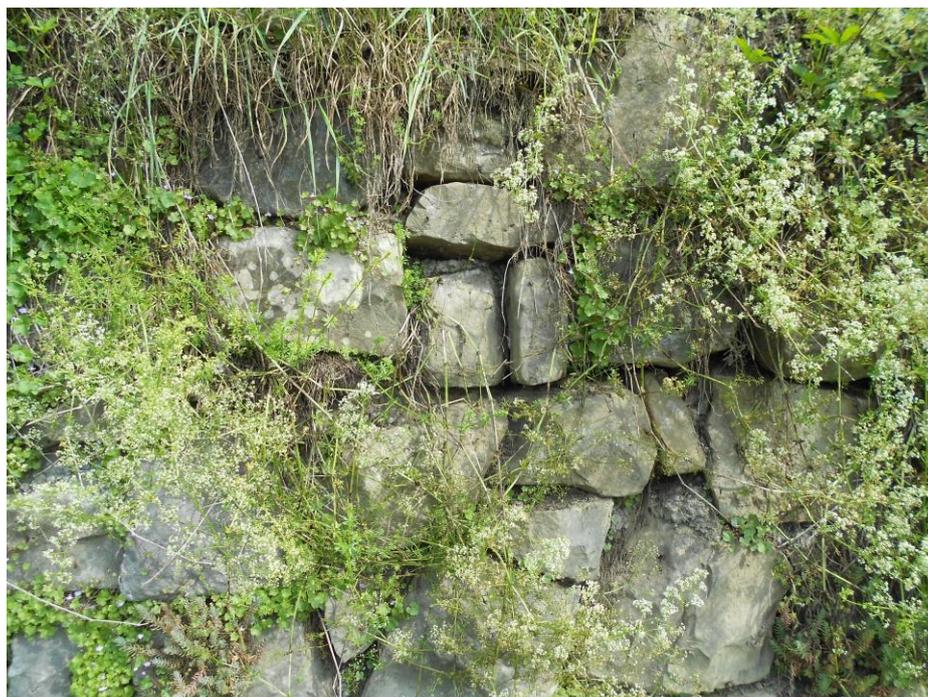


Abb. 1: Punktuell mit Mörtel geflickte Trockenmauer, welche als Schutzobjekt erfasst wurde.

3.2.7 Schutz von Aussichtspunkten und -lagen

In Absprache mit der Gemeinde Au wurde entschieden, den Schutz von Aussichtspunkten und -lagen aus der Schutzverordnung zu streichen. Zahlreiche wertvolle Aussichtspunkte liegen innerhalb dem Landschaftsschutzgebiet Heldsberg und sind aufgrund ihrer Lage ausserhalb der Bauzone automatisch geschützt. Ehemalig geschützte Aussichtspunkte und -lagen standen Grossteils in Konflikt mit Gehölzen (geschützten Hecken und Feldgehölzen sowie dem Basiswald). Eine Beibehaltung dieser Objekte wurde nicht als zweckmässig erachtet und somit entschieden, den Schutz der Aussichtspunkte und -lagen aus der Schutzverordnung zu entlassen.

3.3 Feldaufnahmen

Die Feldaufnahmen wurden anfangs Juni 2016 durchgeführt. Alle Schutzgebiete und Schutzobjekte wurden vor Ort fotografisch dokumentiert. Standorte und Perimeter wurden im Feld erhoben, beziehungsweise überprüft und da wo schwer ortbar, mit dem GPS genau eingemessen. Generell wurden bei vielen Objekten Abweichungen und Ungenauigkeiten der aktuellen Schutzverordnung von bis über 10 Metern festgestellt. Für Hecken, bei denen die Differenz mehr als 10 Meter aufwies, werden Ersatzmassnahmen gefordert. Bei einer Differenz weniger als 10 Meter wird auf Ersatzforderungen verzichtet, da sie möglicherweise auf eine Ungenauigkeit in der planlichen Darstellung zurückzuführen ist. Ebenso wird für nicht mehr vorhandene Einzelbäume Ersatz gefordert.

Die Schutzgebiete wurden gemäss den Kategorien der Wegleitung des ANJF (Stand 2015) erfasst. Die Zuordnung erfolgte anhand von Vegetationsansprachen. In den Gebietsbeschreibungen sind jeweils die Lebensraumtypen gemäss DELARZE & GONSETH (2015) aufgeführt. Es wurden jedoch keine flächendeckende Lebensraumkartierungen durchgeführt. Der Zustand der Schutzgebiete wurde anhand eines Aufnahmeprotokolls dokumentiert. Die Angaben sind in den Checklisten im Anhang 1 ersichtlich.

Auf einer Feldbegehung im Juli 2016 wurden Objekte aufgesucht, welche in der Sitzung vom 04.07.2016 als weitere mögliche Schutzobjekte diskutiert worden sind. Im Frühjahr 2021 wurde der Stand 2016 der Schutzobjekte Hecken, Feldgehölze sowie Baumreihen und Alleen mit dem Luftbild aus dem Jahr 2019 abgeglichen. Auf Feldbegehungen wurden Objekte, welche sich seit 2016 verändert haben, überprüft und allfällige Änderungen im Schutzplan übernommen.

3.4 Dokumentation der Feldaufnahmen

Die erhobenen Daten wurden mittels ArcGIS Desktop 10.2 respektive ArcGIS Pro 2.7.2 digitalisiert und im Schutzplan mit vereinheitlichten Symbolen dargestellt. Die Objekte wurden im Anhang des Schutzverordnungs-Reglements aufgelistet. Beim Objekttyp Pufferzone wurde entsprechend der Wegleitung des ANJF (Stand 2015) auf eine Auflistung im Anhang verzichtet. Für die Gegenüberstellung der aktuellen Schutzgegenstände mit den Schutzgegenständen der Schutzverordnung von 1998 wurde ein Vergleichsplan erstellt.

3.5 Optimierte geometrische Aufnahme

Bei einigen Objekten wurden leichte Anpassungen aufgrund optimierter Plangrundlagen vorgenommen. Die neuen Perimeter weichen meist nur wenig von den bisherigen Perimetern ab. Gehölze wiesen teilweise auch stärkere Abweichungen auf. Bei Gehölzen mit lediglich leichter Abweichung (kleiner als 10 Meter) wurde auf einen Hinweis respektive auf eine Ersatzforderung verzichtet, da die Differenz möglicherweise auf eine Ungenauigkeit in der planlichen Darstellung zurückzuführen ist. Bei Gehölzen mit Abweichung grösser als 10 Meter wurde anhand alter Luftbilder (1984, 1990 und 1996) überprüft, ob sich die Ausdehnung des Objektes tatsächlich verändert hat oder ob es sich um eine Planungenauigkeit handelt. Objekte, bei denen eine Planungenauigkeit festgestellt wurde, sind in der Liste im Kapitel 4.1 Neue oder angepasste Gebiete und Objekte entsprechend gekennzeichnet. Objekte, die tatsächlich kleiner geworden sind oder verschwunden sind, werden im Kapitel 4.2 Zu entlassende Gebiete und Objekte oder 4.3 Beeinträchtigte und fehlende Objekte behandelt. Hecken, bei denen stellenweise eine Beeinträchtigung stattgefunden hat, ohne dass die Gesamtlänge kleiner geworden ist, werden nicht aufgeführt, wenn beispielsweise auf demselben Grundstück neue Heckenabschnitte von mindestens derselben Länge entstanden sind.

3.6 Erstellung des Reglements

Als Vorlage für das Reglement diente das „Muster-Reglement zur Schutzverordnung, Teil Natur und Landschaft“ aus dem Anhang der Wegleitung des ANJF (Stand 2015). Das Muster-Reglement wurde für die Gemeinde Au angepasst.

4 Anpassungen aufgrund der Revision

4.1 Neue oder angepasste Gebiete und Objekte

In den folgenden Abschnitten werden Schutzgebiete und -objekte aufgeführt, welche in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Einerseits werden Gebiete und Objekte aufgelistet, welche neu aufgenommen oder gemäss der heutigen Ausdehnung angepasst wurden, andererseits werden der Vollständigkeit halber auch Gebiete und Objekte aufgeführt, welche ohne grössere Anpassungen aus der SV 1998 übernommen werden konnten.

4.1.1 Naturschutzgebiete feucht, nicht beweidet, NFA (N)

Der Perimeter des Objektes N1 (Objekt Nr. 104 gemäss SV von 1998) auf der Parzelle 1527 wurde gemäss seinem jetzigen Bestand angepasst (GPS-Vermessung). Es handelt sich um eine Fläche, welche entlang des Haldenbaches hauptsächlich mit Schilf bewachsen ist (Abb. 2). Im westlichen Teil der Fläche dominiert Brombeergestrüpp. Entlang des Bachlaufes befinden sich einige grosse Bäume, stehendes Totholz (Spechtbäume) und Sträucher. Die Ausdehnung der Fläche umfasst heute die Parzellen 1526, 1527 und 1530.



Abb. 2: Situation Objekt N1.

Tab. 1: Naturschutzgebiet feucht, nicht beweidet, NFA

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
N1	104	1526, 1527, 1530	Mösli	Schilffläche entlang Bachlauf mit vereinzelt grossen Bäumen und Sträuchern	Perimeter-Anpassung

4.1.2 Naturschutzgebiete trocken, nicht beweidet, NTA (N)

Es werden zwei Objekte neu als Naturschutzgebiete trocken (Magerwiesen) erfasst. Bei den Objekten handelt es sich um Mitteleuropäische Halbtrockenrasen *Mesobromion*. Objekt N3 verfügt auf der östlichen Seite (Parzelle 1528) bereits über einen GAöL-Vertrag und gehört zum Pro Natura Schutzgebiet Burghügel Nummer 25044.

Das Objekt N2 (Objekt Nr. 105 gemäss SV von 1998) ist ein Mosaik von Fromentalwiese *Arrhenatherion*, Mitteleuropäischem Halbtrockenrasen *Mesobromion* und Übergängen der beiden Lebensräume. Das ehemalige Schutzgebiet wird gegen Westen hin stark vergrössert (Abb. 3). Der östliche Teil des Objektes auf Parzelle 1600 wird aus der Schutzverordnung entlassen (siehe auch Kapitel 4.2.1). Bei der erwähnten Teilfläche handelt es sich um eine von Wald umgebene, stark beschattete Schneise mit einer Breite von rund 5 Metern. Fast die gesamte Fläche des ursprünglich ausgeschiedenen Schutzobjekts ist als Wald ausgeschieden worden, lediglich eine kleine Fläche von rund 25m² befindet sich ausserhalb des Waldperimeters. Angesichts der schattigen Umgebung ist die Entwicklung eines *Mesobromions* unwahrscheinlich. Ersatz wird innerhalb des Objektes N2 geleistet, indem ein Vielfaches der zu entlassenden Fläche ins Objekt miteinbezogen wird, welche noch nicht die Qualität eines *Mesobromions* aufweist. Durch extensive Bewirtschaftung und Einhaltung von Schnittzeitpunkten können sich die Flächen in Richtung Halbtrockenrasen entwickeln. Eine Ausmagerung der Fläche durch Erhöhung der Schnitthäufigkeit wird nicht empfohlen, da die aktuelle Artenzusammensetzung bereits als wertvoll erachtet wird. Eine Streifeneinsaat ist aufgrund des angrenzenden *Mesobromions* nicht notwendig.

Die Ausdehnung der Naturschutzfläche geht neu bis zum angrenzenden Rebberg. Der Eintrag von Nährstoffen über die Rebbergflächen sowie den östlich gelegenen Beerengarten wird bei hangparalleler Ausrichtung als vernachlässigbar erachtet. Deshalb wurde im nordwestlichen Bereich, in der Mitte der Fläche sowie im Osten beim Beerengarten auf die Ausscheidung einer Pufferzone verzichtet.



Abb. 3: Situation Objekt N2.

Die Objekte N5, N6 und N7 (Objekte Nr. 101, 102 und 103 gemäss SV von 1998) wurden gemäss ihrem heutigen Bestand angepasst und die Flächen präzisiert. Durch die Anpassungen gab es keine grossflächigen Verluste. Das Objekt N6 wurde gegen Norden um rund 200 m erweitert. Das Objekt N7 enthält alle ökologisch wertvollen Flächen entlang der Rhein-Mittelwuh (Halbtrockenrasen, Mesophile Ruderalflure). Der Blockwurf auf der Rheinseite ist nicht im Objekt enthalten.

Tab. 2: Naturschutzgebiete trocken, nicht beweidet, NTA

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
N2	105	1602, 1603, 1604, 1605, 1609, 1610, 1611	Schlipf	Mosaik Mitteleuropäischer Trockenrasen <i>Mesobromion</i> , Talfettwiese <i>Arrhenatherion</i> , Vergrösserung des Objektes nach Westen	Perimeter-Anpassung
N3		1393, 1394, 1528	Haslach	Mitteleuropäischer Trockenrasen <i>Mesobromion</i>	Neuaufnahme
N4		1098, 1394, 1407, 2554	Mennweg	Mitteleuropäischer Trockenrasen <i>Mesobromion</i>	Neuaufnahme
N5	101	1, 2200	Auen	Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft	Perimeter-Anpassung
N6	102	2201, 2206	Auen	Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft	Perimeter-Anpassung
N7	103	1, 2200	Auen	Halbtrockenrasen bis Ruderalflur	Perimeter-Anpassung

4.1.3 Biotop BioT (N)

Das Objekt N8 auf den Parzellen 1412 und 1528 wird neu in die Schutzverordnung aufgenommen. Es handelt sich um das Pro Natura Schutzgebiet «Burghügel» bestehend aus Hecken, Hochstammobstbäumen, extensiv genutzten Wiesen und Elementen zur Reptilienförderung (Asthaufen, Steinlinsen).

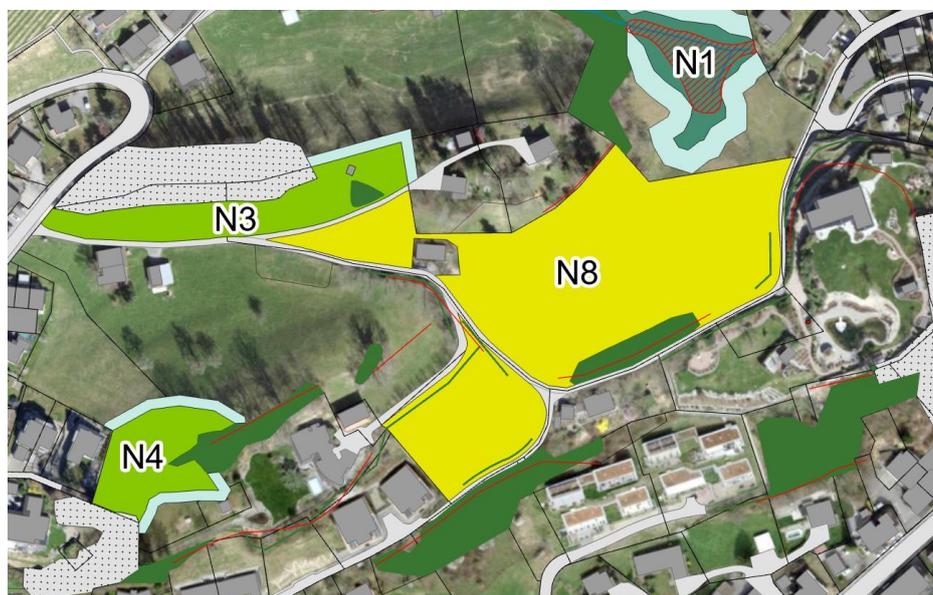


Abb. 2: Situation Objekt N8

Tab. 3: Biotop, BioT

Objekt Nr. neu	Parz. Nr.	Flurname	Flurname Beschreibung	Antrag
N8	1412, 1528	Burg	Pro Natura Schutzgebiet mit Hecken, Hochstammobstbäumen, extensiv genutzten Wiesen und Elementen zur Reptilienförderung (Asthaufen, Steinlinsen).	Neuaufnahme

4.1.4 Übergangsbereiche (Pufferzonen)

Neu wurden um alle Feucht- und Trockenwiesen, bei denen potenziell ein Nährstoffeintrag durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erfolgt, Pufferzonen ausgeschieden. Gemäss Wegleitung des ANJF (Stand 2015) wurde je nach Nutzungsintensität und möglichem Einfluss der angrenzenden Flächen ein Pufferstreifen von 5 bis 10 Meter Breite erfasst. Grenzt das Gebiet an einen Wald oder an eine Strasse, so wurde auf eine Pufferzone verzichtet.

4.1.5 Markante Einzelbäume und Baumgruppen (B)

19 Einzelbäume sind neu als schützenswerte Objekte aufgenommen worden. Bei acht der neu erfassten Einzelbäumen handelt es sich um Ersatzpflanzungen.

Tab. 4: Markante Einzelbäume und Baumgruppen

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
B1	362	1378	Hard	Nussbaum. Wurde als Ersatz für Objekt Nr. 362 gemäss SV von 1998 gepflanzt.	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B2	363	1374	Hard	Nussbaum	
B3	366	1383	Rosenberg	Linde. Wurde als Ersatz für Objekt Nr. 366 gemäss SV von 1998 gepflanzt.	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B4	387	1471	Wolfseges	Eiche	
B5	382	1461	Wolfseges	Feldahorn (wurde im Jahr 2014 durch neuen Feldahorn ersetzt)	
B6	383	1520	Büchel	Nussbaum (wurde im Rahmen einer Garten-Neugestaltung als Ersatz für Linde gepflanzt)	
B7		1520	Untere Halde	Eiche	Neuaufnahme
B8	359	2564	Monstein	Eiche. Wurde als Ersatz für Objekt Nr. 359 gemäss SV von 1998 gepflanzt.	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B9	371	2564	Monstein	Eiche. Wurde als Ersatz für Objekt Nr. 371 gemäss SV von 1998 gepflanzt.	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B10		2578	Haslach	Linde	Neuaufnahme
B11	370	2578	Schule Haslach	Linde	
B12	376	1111	Monstein	Ahorn (wurde im Rahmen baulicher Massnahmen durch neuen Ahorn ersetzt)	
B13	368	1445	Friedhofsweg	Baumgruppe: zwei Eichen	
B14		1654	Lindenweg	Baumgruppe: Esche, kleinere Rosskastanie	Neuaufnahme
B15	377	105	Bahnhofstrasse	Linde	

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
B16	378	47	Bahn- hofstrasse	Baumgruppe	
B17	360	328	Alters- wohnheim	Hainbuche. Wurde in der SV von 1998 irrtümlicherweise als Pappel aufgeführt.	
B18		314	Kirchdorf	Blutbuche panaschiert	Neuaufnahme
B19	355	320	Kirchdorf	Linde	
B20		415	Tägeren	Baumgruppe: zwei Nussbäume	Neuaufnahme
B21	348	300	Äächeli	Eiche	Einzelbaum anstelle von Baumgruppe
B22	342	533	Binnenkanal	Birke (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 342 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B23	344	478	Emseren	Baumgruppe südlich Bach	
B24	343	606	Emseren	Linde (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 343 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B25		985	Kloteren	Linde	Neuaufnahme
B26	328	985	Schlatt	Baumgruppe: Birken	
B27	323	657	Blattacker	Feldahorn (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 323 gemäss SV 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
B28	317	661	Sekundarschule	Eiche	
B29		682	Kath. Kirche	Buche	Neuaufnahme
B30		663	Reichenbünt	Ahorn	Neuaufnahme
B31	318	682	Kath. Kirche PP	Blutbuche	
B32		1905	Nefen	Baumgruppe: drei Waldföhren	Neuaufnahme
B33	339	565	Untere Böschen	Stieleiche	
B34	335	562	Untere Böschen	Stieleiche (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 335 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
B35	338	562	Obere Böschen	Stieleiche	
B36	337	565	Obere Böschen	Stieleiche	
B37	336	571	Obere Böschen	Ahorn	
B38	367	1576	Rest. Burg	junge Eiche (wurde als Ersatz für Objekt Nr. 367 gemäss SV von 1998 gepflanzt)	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)

4.1.6 Baumreihen und Alleen (A)

Als Alleen werden Baumreihen bezeichnet, welche beidseitig entlang einer Strasse oder eines Weges führen. Bei Halballeen handelt es sich um einseitige Baumreihen. Bei den Alleen aus der SV von 1998 handelt es sich ausschliesslich um einseitige Baumreihen. Um Missverständnissen vorzubeugen, werden diese neu als Baumreihen gekennzeichnet. Die Baumreihe mit der Objekt Nummer 405 gemäss der Schutzverordnung von 1998 wird neu in zwei Objekte (A13 und A14) unterteilt. Des Weiteren wird die Baumreihe gegen Norden um 240 Meter mit dem neuen Objekt A12 verlängert. Neu hinzu kommt die Allee A5 beim Kirchweg, welche als Ersatz für die Halballee Objekt Nummer 411 der Schutzverordnung von 1998 gepflanzt wurde.

Tab. 5: Baumreihen und Alleen

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
A1	412	325	Bachstrasse	Baumreihe mit Birken	
A2	413	302, 304, 307, 309, 325	Friedhofweg	Baumreihe lückig mit Hainbuche, Nussbaum, Weide, Birke	
A3	414	1653	Lindenweg	Baumreihe mit Linde, Birke, Eberesche	
A4	415	46	Hollandiaweg	Baumreihe mit Birken	
A5	411	304, 309, 311	Kirchweg	Allee entlang Kirchweg mit Spitzahorn, Feldahorn, Esche, Buche, Föhre. Wurde als Ersatz für Objekt Nr. 411 gemäss SV von 1998 gepflanzt.	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
A6	356	317	Schulhaus Dorf	Baumreihe mit 4 Rosskastanien	
A7	417	1066, 1068	Lindenhof	Baumreihe mit Spitzahorn	

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
A8	403	985	Kloteren	Baumreihe mit Walnuss, Stieleiche, Silberahorn	
A9	420	565	Heldsacker	Baumreihe mit Weide, Esche, Nussbaum	
A10	407	3, 574	Binnenkanal	Baumreihe mit Birke, Linde, Rosskastanie, Eiche, Nussbaum, Bergahorn, Pappel u.w.	
A11	406	574, 2203	Binnenkanal	Baumreihe mit Birke, Linde, Rosskastanie, Nussbaum, Pappel u.w.	
A12		2203	Binnenkanal	Baumreihe mit Esche, Kirsche, Eberesche, Nussbaum, drei grosse Weiden	Neuaufnahme
A13	405	2203, 2204	Binnenkanal	Baumreihe mit Birke, Esche, Eiche, Ahorn, Linde, Eberesche	
A14	405	2203, 2204	Binnenkanal	Baumreihe mit Birke, Rosskastanie, Esche, Nussbaum, Pappel u.w.	

4.1.7 Hecken (H)

Zehn Hecken wurden neu als schützenswerte Objekte ausgeschieden. Bei drei neu ausgeschiedenen Hecken handelt es sich um Ersatzpflanzungen. Die Hecke H21 (Objekt Nr. 419 gemäss SV von 1998) wird neu als Hecke und nicht mehr als Baumreihe bezeichnet. Ufergehölze wurden keine ausgeschieden.

Tab. 6: Hecken

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
H1	209	1369	Hard	Hecke (Hinweis Perimeter-Anpassung: auf Parz. 1368 war nie eine Hecke)	
H2	211	1353, 1771	Hardtreppe	Hecke	
H3	210	1320	Büntweg	Hecke (Hinweis Perimeter-Anpassung: Hecke in SV von 1998 ungenau eingezeichnet)	
H4	214	1576	Böschenthalde	Hecke (Hinweis Perimeter-Anpassung: Hecke in SV von 1998 ungenau eingezeichnet)	

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
H5	215	1437, 1942	Tritt	Hecke	
H6	216	1405, 1406, 1407, 1408	Mennweg	Hecke	
H7		1412	Mennweg	Hecke	Neuaufnahme
H8	220	1394, 1412	Mennweg	Hecke	
H9	223	1116, 2533	Monstein	Hecke	
H10		1528	Burg	Hecke	Neuaufnahme
H11		1537, 1539, 1540, 1541, 1542	Obere Halde	Hecke	Neuaufnahme
H12		1495, 1505, 1506, 1507, 1542, 1544, 1545	Untere Halde	Hecke	Neuaufnahme
H13	225	1505, 1506, 1507, 1508, 1520, 1542, 1595	Halden	Hecke	
H14		1220, 1520	Büchel	Hecke	Neuaufnahme
H15		456, 1057, 2564	Monstein	Hecke	Neuaufnahme
H16		424	Spiegleren	Hecke	Neuaufnahme
H17	203	107	Rosenbergsau	Hecke	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
H18	204	69, 70	Oberfähr	Hecke	
H19		565	Obere Böschen	Hecke	Neuaufnahme
H20		135	Blattacker	Hecke	Neuaufnahme
H21	419	682	Vesten	Hecke durchsetzt mit teilweise nicht einheimischen Arten	
H22	224	1471	Wolfseges	Hecke als Ersatz für Objekt Nr. 224 gemäss SV von 1998	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
H23	224	1471	Wolfseges	Hecke als Ersatz für Objekt Nr. 224 gemäss SV von 1998	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)
H24		1412	Mennweg	Hecke	Neuaufnahme

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
H25	208	2427	Giezig	Hecke	Neuaufnahme (Ersatzpflanzung)

4.1.8 Feldgehölze (F)

Vier Feldgehölze wurden neu als schützenswerte Objekte ausgeschieden. Die Objekte F4, F6 und F9 (Objekte Nr. 216, 218 und 221 gemäss SV von 1998) werden neu als Feldgehölz und nicht mehr als Hecke bezeichnet. Das Objekt F4 wurde auf den Parzellen 1400, 1404, 1405, 1407, 2128 erweitert.

Tab. 7: Feldgehölze

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
F1		1369, 1371	Hard	alter Bestand mit Nussbäumen, Birken, Feldahorn, Hasel	Neuaufnahme
F2	212	1353, 1771, 1772	Büntweg	alter Bestand mit grossen Bäumen	
F3	213	2409	Hardtreppe	Hasel	
F4	216	1400, 1404, 1405, 1407, 2128	Mennweg	alter Bestand mit grossen Bäumen	Perimeter-Anpassung
F5	217	1394, 1407, 2554	Oberhaslach	Stieleiche, Esche, Feldahorn	
F6	218	1394	Mennweg	Stieleichen	
F7		1526, 1527, 1528, 1530, 2142	Mösli	alter Bestand mit grossen Bäumen	Neuaufnahme
F8	219	1113, 1114, 1115, 1468, 1909	Mennweg	einheimischer Gehölzbestand	
F9	221	1528	Mennweg	alter Bestand mit grossen Bäumen, vereinzelt Kirschlorbeer	
F10	206, 223	1459, 1460, 1461, 1464, 1465, 2145, 2341	Monstein	alter Bestand mit grossen Bäumen. Objekte 206 und 223 sind zusammengewachsen	
F11	226	399, 1915	Monstein	Eschen	
F12	227	1305	Kobelweg	alter Bestand mit grossen Bäumen	
F13		422	Wisn	alter Bestand mit grossen Bäumen	Neuaufnahme
F14		1528	Mennweg	einheimischer Gehölzbestand	Neuaufnahme

4.1.9 Trockenmauern (T) und Lesesteinhaufen (L)

In der Schutzverordnung von 1998 sind keine Trockenmauern oder Lesesteinhaufen erfasst. Alle 30 Trockenmauern und ein Lesesteinhaufen sind neu erfasst worden.

Tab. 8: Trockenmauern und Lesesteinhaufen

Objekt Nr. neu	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
T1	1604	Schlipf	Trockenmauer in Trockenwiese	Neuaufnahme
T2	1591, 1592	Meldegwald	Trockenmauer	Neuaufnahme
T3	2409	Knabenthalde	Zwei Trockenmauern	Neuaufnahme
T4	1576, 1586	Böschenthalde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T5	1556, 1557	Rotweg	Trockenmauer	Neuaufnahme
T6	1550	Rotweg	Trockenmauer	Neuaufnahme
T7	1545	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T8	1544	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T9	1547	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T10	1544, 1545	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T11	1542	Obere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T12	1506, 1507, 1542	Untere Halde	Trockenmauer (Blocksteinmauer)	Neuaufnahme
T13	1505	Untere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T14	1520	Untere Halde	Trockenmauer	Neuaufnahme
T15	1495	Untere Halde	Trockenmauer (hinter Gehölz)	Neuaufnahme
T16	1368, 1369	Hard	Trockenmauer	Neuaufnahme
T17	1366	Giezig	Trockenmauer	Neuaufnahme
T18	1364, 1365	Bünt	Trockenmauer	Neuaufnahme
T19	1320, 2138	Haslach	Gabionen und Trockenmauer	Neuaufnahme
T20	1358, 1359, 1772	Bünt	Trockenmauer	Neuaufnahme
T21	1353	Bünt	Trockenmauer	Neuaufnahme
T22	1358	Bünt	Zwei Trockenmauern	Neuaufnahme
T23	1360, 1361	Bünt	Zwei Trockenmauern	Neuaufnahme
T24	1064, 2427	Spitalguet	Trockenmauer	Neuaufnahme
T25	1841	Spitalguet	Trockenmauer	Neuaufnahme
T26	1710	Spitalguet	Trockenmauer	Neuaufnahme

Objekt Nr. neu	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Antrag
T27	2578	Haslach	Trockenmauer	Neuaufnahme
L1	1587	Rigleten	Lesesteinhaufen	Neuaufnahme

4.1.10 Landschaftsschutz (LS)

Im Schutzplan ist das Kantonale Landschaftsschutzgebiet Hedsberg – Rheintaler Hanglage enthalten. Es handelt sich dabei um terrassierte Rebhänge mit zahlreichen Trockensteinmauern. Der Schutzperimeter von der Schutzverordnung 1998 wurde übernommen und gemäss Richtplan gegen Norden bis zur Gemeindegrenze erweitert.

Tab. 9: Landschaftsschutzgebiet

Gebietsname	Beschreibung	Antrag
Landschaftsschutzgebiet Hedsberg	Rheintaler Hanglagen. Terrassierte Rebhänge mit zahlreichen Trockensteinmauern.	regional

4.2 Zu entlassende Gebiete und Objekte

Ein Schutzgebietsteil, eine Baumgruppe, eine Baumreihe und zwei Hecken sollen ohne Ersatzforderungen aus der Schutzverordnung entlassen werden.

4.2.1 Zu entlassender Schutzgebietsteil

Beim Schutzgebiet N2 (Objekt Nr. 105 gemäss SV von 1998) soll der Schutzstatus auf der Parzelle 1600 aufgehoben werden.

Tab. 10: Zu entlassender Naturschutzgebietsteil

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
N2	105	1600	Schlipf	Vgl. folgender Abschnitt	Teilgebiet aus Schutzstatus entlassen

Das Schutzgebiet N2 befindet sich gemäss Schutzplan von 1998 auf den zwei nicht aneinandergrenzenden Parzellen 1600 und 1602. Das Gebiet auf Parzelle 1600 ist gemäss der Waldfeststellung vom 26.09.2016 (KFA, Stefan Buob) grösstenteils als Wald definiert worden. Somit empfehlen wir, die restliche Fläche des Objekts auf dieser Parzelle aus der neuen Schutzverordnung zu entlassen. Hingegen soll das Schutzgebiet auf Parzelle 1602 durch die angrenzende wertvolle Magerwiese *Mesobromion* stark vergrössert werden (siehe auch Kapitel 4.1.2). Teile des Schutzgebietes erfüllen das Kriterien einer Magerwiese noch nicht ganz. Durch extensive Bewirtschaftung sollen diese Bereiche aufgewertet werden und als Ersatzleistung für die Fläche der Parzelle 1600 dienen.

4.2.2 Zu entlassende Baumgruppe

Tab. 11: Zu entlassende Baumgruppe

Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
357	311	Kirchdorf	Vgl. folgender Abschnitt	Aus Schutzstatus entlassen

Das Objekt Nummer 357 gemäss Schutzverordnung von 1998 bestand aus einer Baumgruppe mit Birken, die später durch Spitzahorne ersetzt wurden. Mit der Neugestaltung des Kirchwegs sind die Spitzahorne Bestandteil der Allee A5 entlang des Weges geworden. Das Objekt Nummer 357 wird somit aus dem Schutzstatus entlassen und ist fortan Bestandteil des Objekts A5.

4.2.3 Zu entlassende Baumreihe

Tab. 12: Zu entlassende Baumreihe

Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
418	473	Hütttau	Vgl. folgender Abschnitt	Aus Schutzstatus entlassen

Gemäss den Luftbildern aus den Jahren 1984, 1990 und 1996, sowie auch älteren Luftaufnahmen kann an der angegebenen Stelle zu keinem Zeitpunkt eine Baumreihe festgestellt werden. Die Baumreihe mit der Objektnummer 418

gemäss Schutzverordnung von 1998 wurde nachweislich falsch eingetragen und wird aus dem Schutzstatus entlassen.

4.2.4 Zu entlassende Hecken

Tab. 13: Zu entlassende Hecken

Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Flur-name	Beschreibung	Antrag
207	2429	Oberer Hangetweg	Hecke wurde aufgrund Abbruchs des Wasserreservoirs entfernt. Hecke bestand lediglich aus einzelnen Sträuchern.	Aus Schutzstatus entlassen
222	2142	Zwingenstein	Hecke fehlt, nur noch einzelne Gehölze vorhanden	Aus Schutzstatus entlassen

Das Objekt Nummer 222 gemäss Schutzverordnung von 1998 wurde vor längerer Zeit bis auf einzelne Gehölze entfernt. Gemäss den Luftbildern aus den Jahren 1984, 1990 und 1996, sowie auch älteren Luftaufnahmen lässt sich nicht nachvollziehen, welche Ausdehnung die Hecke ursprüngliche hatte. Auf dem Grundstück bestehen zahlreiche andere Hecken und Bäume. Das Objekt wird aus der Schutzverordnung entlassen und auf einen Ersatz wird verzichtet.

4.3 Beeinträchtigte und fehlende Objekte

Während den Feldaufnahmen wurden an verschiedenen Schutzobjekten Mängel festgestellt. Für die fehlenden und beeinträchtigten Schutzobjekte wurden der Schutzverordnungsplan von 1998 sowie die Feldaufnahmen des Sommers 2016 den Luftbildern aus den Jahren 1990 und 1996 gegenübergestellt, um zu eruieren, ob sich der Zustand dieser Objekte tatsächlich verändert hat, oder ob es sich um eine Planungenauigkeit der alten Schutzverordnung handelt. Im Folgenden werden alle Schutzobjekte aufgelistet, welche ganz oder teilweise zerstört worden sind oder Mängel aufweisen, jedoch in der Schutzverordnung bestehen bleiben. Für die entsprechenden Objekte wurden Ersatzforderungen, resp. Pflegemassnahmen gefordert.

4.3.1 Beeinträchtigte und fehlende Einzelbäume

Seit der Verabschiedung der Schutzverordnung von 1998 sind sieben Einzelbäume entfernt worden, ohne dass zum entsprechenden Zeitpunkt eine Ersatzpflanzung erfolgte. Die Objekte wurden im Rahmen der Schutzverordnungsrevision geprüft und ein gleichwertiger Ersatz gefordert.

Tab. 14: Fehlende Einzelbäume, Stand 11.03.2024

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
B3	366	1383	Nussbaum ursprünglich durch Robinie ersetzt. Kein gleichwertiger Ersatz.	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Linde auf der Parzelle 1383.
B8	359	2564 (früher 309)	Nussbaum fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Eiche auf der Parzelle 2564.

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
B9	371	2564 (früher 304)	Trauerweide fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Eiche auf der Parzelle 2564.
B23	342	533 (früher 534)	Weide fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Birke auf Parzelle 533.
B28	323	657	Pappel fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung eines Feldahorns auf der Parzelle 657.
B35	335	562 (früher 1789)	Stieleiche fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Stieleiche auf Parzelle 562.
B39	367	1576	Laubbaum fehlt	Gleichwertiger Ersatz erfolgte durch Pflanzung einer Eiche auf derselben Parzelle.

4.3.2 Fehlende Baumreihen

An der Industriestrasse wurde nach der Verabschiedung der Schutzverordnung von 1998 eine Baumreihe entfernt. Die Baumreihe ist durch den reduzierten Grünstreifen an dieser Stelle nicht mehr zu ersetzen. Ein gleichwertiger Ersatz wurde im Rahmen der Neugestaltung des Kirchwegs gepflanzt (Objekt A5).

Tab. 15: Fehlende Baumreihe, Stand 11.03.2024

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
A5	411	304, 309, 311 (früher 226)	Baumreihe an der Industriestrasse, westlich der Nollenhornstrasse wurde entfernt.	Gleichwertiger Ersatz (225 Meter) erfolgte durch Pflanzung einer Allee auf den Parzellen 304, 309, 311.

4.3.3 Beeinträchtigte und fehlende Hecken

Seit der Verabschiedung der Schutzverordnung von 1998 sind zwei Hecken entfernt worden. Die Objekte wurden im Rahmen der Schutzverordnungsrevision geprüft und ein gleichwertiger Ersatz gefordert.

Tab. 16: Fehlende Hecken, Stand 11.03.2024

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
H17	203	107 (früher 1043)	Hecke fehlt	Gleichwertiger Ersatz (60 Meter) erfolgte durch die Pflanzung einer Hecke auf der angrenzenden Parzelle 107.

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
H22 und H23	224	1471	Die Hecke fehlt, bzw. besteht noch aus einzelnen nicht einheimischen Gehölzen. Der grösste Teil ist heute Gartenanlage.	Gleichwertiger Ersatz (100 Meter) gefordert. 60 Meter des Ersatzes erfolgten im Nordwesten der Parzelle durch die Aufwertung einer Hecke, weitere 40 Meter Ersatz werden im Nordosten der Parzelle erfolgen.

Eine Hecke wurde als beeinträchtigt eingestuft. Im Rahmen der Schutzverordnungsrevision wurde gefordert, dass die Hecke wieder aufkommt und künftig eine fachgerechte Pflege durchgeführt wird.

Tab. 17: Beeinträchtigte Hecke, Stand 11.03.2024

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Pflegehinweis
H5	215	1437, 1942 (früher 1437)	Hecke auf gesamter Länge auf Stock gesetzt. Alte Haselstöcke vorhanden.	Hecke soll wieder aufkommen und zukünftig eine fachgerechte Pflege erhalten.

4.3.4 Beeinträchtigte und fehlende Feldgehölze

Ein Feldgehölz wurde seit der Verabschiedung der Schutzverordnung von 1998 teilweise entfernt und ein Feldgehölz beeinträchtigt.

Tab. 18: Fehlendes Feldgehölz, Stand 11.03.2024

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Ersatz
F10	206	1464	Westlicher Bereich heute als Schutt- und Grüngutablage genutzt. Bereich liegt brach, Neupflanzungen nötig (niedrigwachsende Sträucher; so Waldrandstruktur schaffen).	Der Ersatz ist erfolgt. Die Schutt- und Grüngutablage wurde entfernt und Neupflanzungen wurden vorgenommen.

Tab. 19: Beeinträchtigt Feldgehölz, Stand 11.03.2024

Objekt Nr. neu	Objekt Nr. SV 1998	Parz. Nr.	Beschreibung	Pflegehinweis
F11	226	399, 1915	Feldgehölz (Eschen) wird als Kompostplatz genutzt, Invasive Neophyten (Esigbaum) vorhanden.	Entfernung des Kompostlagerplatz und Bekämpfung der invasiven Neophyten gefordert.

5 Bewilligung

5.1 Vorprüfung

Die Schutzverordnung wurde am 11. Januar 2022 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 13. Juni 2022 wurde in der Folge ausgewertet und, wie in Anhang 2 ersichtlich, berücksichtigt.

5.2 Mitwirkung

Die überarbeitete Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft wurde am 7. November 2022 durch den Gemeinderat Au zur öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) verabschiedet. Der Gemeinderat Au unterstellte die Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft vom 24. November 2022 bis 23. Dezember 2022 der ordentlichen Mitwirkung. Damit wurde den interessierten Personen die Möglichkeit eingeräumt, sich zur Schutzverordnung äussern zu können. Während der Mitwirkungsfrist konnten schriftliche Stellungnahmen beim Gemeinderat Au eingereicht werden. 24 Stellungnahmen wurden eingereicht. Die Gemeinde führte daraufhin mit den Betroffenen Gespräche sowie diverse Begehungen durch. Daraus resultierten einzelne Anpassungen mit Detailabgrenzungen. In den meisten Fällen konnte eine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

5.3 Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Au hat die Unterlagen der Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft am 22. Mai 2023 erlassen. In Anwendung von Art. 41 PBG (sGS 731.1) wurde die überarbeitete Schutzverordnung vom 5. Juni 2023 bis 4. Juli 2023 öffentlich aufgelegt.

5.4 Genehmigung

Der Gemeinderat Au hat die Unterlagen der Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft am 25. Mai 2023 und 2. April 2024 erlassen. Schutzplan, Verordnung und Planungsbericht (Stand 11.03.2024) werden durch die politische Gemeinde Au beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG zur Genehmigung eingereicht.

6 Literaturverzeichnis

AMT FÜR NATUR, JAGD UND FISCHEREI (ANJF). (2015): Wegleitung - Erstellung/Revision von Schutzverordnungen im Bereich Natur und Landschaft.

DELARZE R., GONSETH Y., EGGENBERG S. & VUST M. (2015): Lebensräume der Schweiz. Ökologie – Gefährdung – Kennarten. 3., vollständig überarbeitete Auflage, Ott Verlag, Bern. 456 S.

LAUBER K., WAGNER G. & GYGAX A. (2018): Flora Helvetica – Illustrierte Flora der Schweiz. 6. vollständig überarbeitete Auflage, Haupt Verlag, Bern. 1686 S.

7 Anhangsverzeichnis

- Anhang 1: Checklisten Schutzgebiete, Stand 11.03.2024, 17 Seiten
- Anhang 2: Stellungnahme Rückmeldung zur Vorprüfung der Revision SV Au_20220808, 4 Seiten
- Anhang 3: Ortsplanungsrevision; kommunale Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft – Einsprache Pro Natura St.Gallen-Appenzell, Einspracheentscheid vom 02. April 2024 / Einsprache Döhring Thomas, Einspracheentscheid vom 02. April 2024 / Einsprache Bruderer Boris, Einspracheentscheid vom 02. April 2024

8 Beilagenverzeichnis

- Beilage A: Plan zur Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, Mst.: 1:5000, Stand 11.03.2024, 63x89 cm
- Beilage B: Vergleichsplan Schutzgegenstände der Schutzverordnung, Mst.: 1:5000, Stand 11.03.2024, 63x89 cm
- Beilage C: Reglement zur Schutzverordnung Au, Stand 11.03.2024, 12 Seiten

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N1

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet feucht, nicht beweidet (NFA)	Schilffläche
Objekt-Nr.	N1	
Parzellen-Nr.	1526/1527/1530	
Kurzbeschreibung	Objekt aus SV 1998 wird gemäss heutigem Bestand angepasst und vergrössert. Kleine vernässte Mulde entlang des Haldenbachs mit Schilf. Fläche liegt innerhalb extensiv genutzter Fromentalwiese. Westlich mit Brombeergestrüpp überwuchert. Einzelne Sträucher und Ufergehölz vorhanden. Pufferzone mit 10 m Breite auf Parz. 1526, 1527 und 1530.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet		
GAöL-Vertrag vorhanden	nein	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	stark	Fläche besteht hauptsächlich aus Schilf.
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Grenzt an extensiv genutzte Fläche und BK Wald an.
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)		
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)		
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
	Die Fläche ist aufgrund des grossen Schilfbestands monoton, ist jedoch ein Strukturelement in der Landschaft. Westlich wird das Schilf von Brombeergestrüpp verdrängt. Durch die vorgeschlagenen Massnahmen soll das Brombeergestrüpp dezimiert werden, sowie die Schilffläche floristisch vielfältiger gemacht werden.	
vorgeschlagene Massnahmen		
	Das Brombeergestrüpp auf westlicher Seite ist grossflächig zu entfernen. Etwa 1/3 der Schilffläche ist im Rotationsprinzip ab September zu mähen. Das Schnittgut ist abzuführen.	
Datum Besuch vor Ort	10.06.2016/28.06.2016/08.12.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier/ Rolf Stieger	

Fotos



Abb. 1: Schilffläche entlang des Haldenbachs (OePlan, 08.12.2016)



Abb. 2: Brombeergestrüpp welches die Schilffläche überwuchert (OePlan, 08.12.2016)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N2

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Magerwiese/Mesobromion
Objekt-Nr.	N2	
Parzellen-Nr.	1602/1603/1604/1605/1609/1610/1611	
Kurzbeschreibung	<p>Vergrößerung des Schutzgebietes 105. Teilfläche auf Parz. 1600 ist verwaldet. Artenreiches Mesobromion an steiler Hanglage zwischen Meldeggwald und Langmoosstrasse, dazwischen und westlich Rebflächen, östlich ein kleiner Beerengarten am Hang. Später Schnitt der Wiese, teilweise Beweidung im Herbst.</p> <p>Parzelle 1602 bisher in SV (1998) als südexponierter trockener Hang mit mässig artenreicher Glatthaferwiese bezeichnet. Heute in diesem Bereich zum Teil Adlerfarn und Sukzession. Östlich am Waldrand entlang feuchteres Milieu. Pufferfläche mit 5m Breite auf Parz. 1611, 1604, 1603 und 1601. Angrenzend zu Rebflächen und Beerengarten wurde auf Pufferflächen verzichtet, da keine Gefahr von Nährstoffeintrag besteht.</p>	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet	Wird vom Sohn des Bewirtschafters und dessen Kollegen gemäht gemäss DZV. Im Herbst zum Teil Beweidung.	Bisher nicht als Schutzobjekt erfasst (ausser Parz. 1602).
GAöL-Vertrag vorhanden	Nein, gemäss der Artenzusammensetzung könnte die Möglichkeit bestehen die Fläche als Q2 anzumelden.	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Nur im nördlichen und östlichen Bereich am Waldrand entlang.
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Zwei Schilftuffs entlang des Waldrandes östlich.
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Rebflächen, Beerengarten.
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)		
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)	vereinzelt	Berufkraut oberhalb Parz. 1607, Buddleja und Adlerfarn am Waldrand östlich.
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
	In SV aufnehmen und GAöL-Verträge abschliessen. Einwachsende Gehölze und Adlerfarn entlang des Waldes regelmässig dezimieren. Neo-	

	phytenbestände eindämmen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut nach mindestens einen Tag trockenen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann von ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.
Datum Besuch vor Ort	28.06.2016, 13.04.2023
bearbeitet durch:	Gion Sgier/ Rolf Stieger
Fotos	 <p>Abb. 1: Mesobromion (OePlan, 28.06.2016)</p>  <p>Abb. 2: Centaurea jacea mit Schmetterlingen (Maniola jurtina) (OePlan, 28.06.2016)</p>



Abb. 3: Adlerfarn entlang des Waldrandes (OePlan, 28.06.2016)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N3

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Magerwiese/Mesobromion
Objekt-Nr.	N3	
Parzellen-Nr.	1394/1528	
Kurzbeschreibung	Mesobromion zwischen Wald und Mennweg, beim Burghügel. süd-exponiert. Die Fläche auf Parz. 1528 gehört zum Pro Natura Naturschutzgebiet (Burghügel, Objektnr. 25044). Pufferzone 5 Meter auf Parz. 1529 und 2141.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet	Fläche wurde nach dem 1. Juli gemäht.	Bisher nicht als Schutzobjekt erfasst. Parz. 1528 Personaldienstbarkeitsvertrag Pro Natura.
GAöL-Vertrag vorhanden	Nur Fläche auf Parz. 1528 (Hansjörg Eberle).	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	Keine angrenzende intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche.
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)		
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)		
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
	In SV aufnehmen und GAöL-Verträge abschliessen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut nach mindestens einen Tag trockenen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problem-pflanzen kann von ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	10.06.2016/28.06.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier/ Rolf Stieger	

Fotos



Abb 1: Halbtrockenrasen (Mesobromion) (OePlan, 28.06.2016)



Abb. 2: Salvia pratensis (Wiesensalbei) (OePlan, 10.06.2016)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N4

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Mesobromion
Objekt-Nr.	N4	
Parzellen-Nr.	1098/1394/1407/2554	
Kurzbeschreibung	Südlich, westlich und nördlich um das Burghügelwäldchen gelegene Magerwiese mit <i>Scabiosa columbaria</i> (Skabiose). Grenzt Hangabwärts an Fromentalwiese. Pufferzone 5 Meter auf Parz. 1394, 1098, 2554, 1407 und 1870.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet	Fläche wurde nach dem 1. Juli gemäht.	Bisher nicht als Schutzobjekt erfasst.
GAöL-Vertrag vorhanden	nein	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Im nördlichen Bereich an das Objekt 217 (Feldgehölz) angrenzend.
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Benachbarte Flächen, hangabwärts und hangparallel.
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)	-	
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)		
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
	In SV aufnehmen und GAöL-Vertrag abschliessen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut mindestens einen Tag trocknen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann vom ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	28.06.2016	
bearbeitet durch:	Rolf Stieger/ Gion Sgier	

Fotos



Abb. 1: Halbtrockenrasen (Mesobromion)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N5

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft
Objekt-Nr.	N5	
Parzellen-Nr.	1/2200	
Kurzbeschreibung	Östlich bis südöstlich exponierte Autobahnböschung (Rhein-Hochwasserdamm) Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft. Ähnlich wie Objekt N7 jedoch artenärmer da mehr verbuscht und mehr Neophyten.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet		
GAöL-Vertrag vorhanden		
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	Gering bis mittel, gegen Norden hin zunehmend.	Durchsetzt mit Ahorn, Esche, Haselnuss, Waldrebe, Hartriegel.
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Einzelne Schilfbestände
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)	Kanadische oder frühblühende Goldrute	
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)	dominierend	Grossflächige reine Goldrutenbestände.
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen		
	GAöL-Vertrag abschliessen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut mindestens einen Tag trocknen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann vom ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	07.06.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier	

Fotos



Abb. 1: Grossflächiger Bestand von Goldruten durchsetzt mit Galium album (OePlan, 07.06.2016)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N6

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft
Objekt-Nr.	N6	
Parzellen-Nr.	2201/2206	
Kurzbeschreibung	Nordöstlich bis östlich exponierte Autobahnböschung (Rhein-Hochwasserdamm) Fromentalwiese bis Ruderalgesellschaft: Galium album, Rhinanthus alectorolophus, Arrhenatherum elatius, Dactylis glomerata, Oenothera biennis, Knautia arvensis.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet		
GAöL-Vertrag vorhanden	nein	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)	Kanadische oder frühblühende Goldrute, Sommerflieder	
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)	Vereinzelt bis häufig auf Böschungskrone. Im nördlichen Bereich auch vereinzelt Goldruten in der Böschung.	An Böschungskrone vereinzelt einzelne kleinflächige Tuffs (<5m ²) von Goldruten und vereinzelt Sommerflieder.
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen	GAöL-Vertrag abschliessen. Ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut mindestens einen Tag trocknen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann vom ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	07.06.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier	

Foto



Abb. 1: Hochwasserdamm Böschung

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N7

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Naturschutzgebiet trocken, nicht beweidet (NTA)	Halbtrockenrasen bis Ruderalflur
Objekt-Nr.	N7	
Parzellen-Nr.	1/2200/2201/2206	
Kurzbeschreibung	Rhein-Mittelwuhr mit Halbtrockenflora bis Mesophile Ruderalflur. Rhinanthus alectorolophus, Anthyllis vulneraria, Echium vulgare, Euphorbia cyparissias, Cichorium intybus, Bupthalmum salicifolium, Centaurea jacea, Reseda lutea. Durchsetzt mit Sträuchern (v.a. Weiden auf Rheinseite, Birken landseitig und vegetationsfreien Flächen (vor allem in den nördlichen 300m).	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet		
GAöL-Vertrag vorhanden	nein	
keine Bewirtschaftung		
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)	Kanadische oder frühblühende Goldrute	
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)	Vereinzelt bis häufig	Rheinseitig häufig Goldruten, teilweise flächige Bestände.
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
vorgeschlagene Massnahmen	GAöL-Vertrag abschliessen. Landseitig ein- bis zweimaliger Schnitt jährlich, frühester Termin 1. Juli. 5-10% der Fläche sind als Rückzugsstreifen stehen zu lassen und über den Winter zu erhalten. Schnittgut mindestens einen Tag trocknen lassen und anschliessend abführen. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen kann vom ANJF ein anderes Schnittregime bewilligt werden.	
Datum Besuch vor Ort	07.06.2016	
bearbeitet durch:	Gion Sgier	

Foto



Abb. 1: Halbtrockenrasen entlang Mittelwuhrkrone (OePlan, 07.06.2016)



Abb. 2: Mittelwuhr rheinseitig hauptsächlich mit Weiden bestockt und Trockenvegetation (OePlan, 07.06.2016)

Checkliste - Zustand Schutzgebiet Objektnummer N8

	Informationen	Bemerkungen
Schutzkategorie / Objekttyp	Biotop (BioT)	Pro Natura Schutzgebiet
Objekt-Nr.	N8	
Parzellen-Nr.	1412, 1528	
Kurzbeschreibung	Das Biotop N8 ist Teil des Pro Natura Schutzgebiet Nr. 25044 Burghügel. Das Schutzgebiet liegt auf den Parzellen 1412 und 1528 und besteht aus Hecken, Hochstammobstbäumen, extensiv genutzten Wiesen und Elementen zur Reptilienförderung (Asthaufen, Steinlinsen). Seit 1996 werden die Wiesen extensiv bewirtschaftet. Die Flächen entsprechen bis anhin nicht der Qualitätsstufe II. Aufgrund der südexponierten Lage ist das Potenzial für floristische Qualität gross. Unter anderem gibt es Nachweise von Schlingnattern aus dem Jahr 1982 sowie aktuelle Zauneidechsen-Nachweise.	
Bewirtschaftung		
vorschriftsgemässe Bewirtschaftung gewährleistet	Ja	Gemäss Pflegeplan von Pro Natura
GAöL-Vertrag vorhanden	Ja	Für die Hecken ist ein GAöL-Vertrag vorhanden.
keine Bewirtschaftung	Nein	
Verbuschung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	-	
Verschilfung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	keine	
Beschattung		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	
Nährstoffeinflüsse		
Ausmass (gering, mittel, stark)	gering	Grenzt hauptsächlich an extensiv genutzte Fläche, Siedlungsgebiet und Strassen
Neophyten		
vorhanden (Art angeben)		
Häufigkeit (vereinzelt, häufig, dominierend)		
Veränderungen		
sonstige Feststellungen		
	Ein Asthaufen am Waldrand sowie ein Steinhaufen sind von Brombeeren überwachsen.	
vorgeschlagene Massnahmen		
	Das Brombeergestrüpp ist durch regelmässige Pflegeeinsätze zu bekämpfen. Eine Aufwertung der Wiesen mittels Streifeneinsaat ist zu prüfen.	
Datum Besuch vor Ort	06.10.2016/17.03.2021/23.08.2023	
bearbeitet durch:	Gion Sgier/ Rolf Stieger	

Fotos



Abb. 1: Totholz im Pro Natura Schutzgebiet Burghügel (OePlan, 10.06.2016)



Abb. 2: Blick auf die extensiv genutzte Wiese und zwei Steinhaufen – einer davon überwachsen mit Brombeeren (OePlan, 22.08.2023)

Stellungnahme Rückmeldung zur Vorprüfung der Revision SV Au

Stellungnahme AREG

3.2 Reglement zur Schutzverordnung

Allgemeines:

	Stellungnahme OePlan:
In der Kopfzeile ist das Wort ANJF zu streichen	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG
Die internen Verweise auf andere Artikel in diesem Reglement sind zu ergänzen und haben allesamt gleich zu lauten.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG
Auch wenn es nur einen einzigen Absatz gibt, ist die Nummerierung des Absatzes einzufügen.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG

Art. 3 Abs. 2:

	Stellungnahme OePlan:
Gemäss dem Musterreglement zur Schutzverordnung bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglements vorbehalten. Wir empfehlen hierbei sich an das Musterreglement zu halten.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG

Art. 13 Abs 2:

	Stellungnahme OePlan:
Das Tiefbauamt in der Aufzählung ist hier falsch. Gemäss Musterreglement zur Schutzverordnung ist hier das Amt für Wasser und Energie aufzuführen. Dies ist anzupassen.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG

Art. 18 (resp. 17) Abs. 1:

	Stellungnahme OePlan:
Die Schutzverordnung wird nicht durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen, sondern vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen genehmigt. Ebenso ist dies auf S. 6 des Reglements anzupassen.	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG

4. Kartendarstellung

	Stellungnahme OePlan:
Wir empfehlen die Darstellung und die Beschriftung insbesondere der Zonenkürzel im Papierplan gemäss den Darstellungsvorgaben des kantonalen Geodatenmodells 'kommunale Nutzungsplanung' zu verwenden. Die Übereinstimmung von Papierplan und den Daten auf dem ÖREB-Portal vereinfacht die Lesbarkeit für den Nutzer.	Es wird auf eine Anpassung verzichtet. Die Symbolisierung entspricht ungefähr den Farbtönen des kantonalen Geodatenmodells mit geringer Anpassung für eine verbesserte Sichtbarkeit/ Unterscheidbarkeit der unterschiedlichen Objekte. Aufgrund der knappen Platzverhältnisse auf dem Plan wurde bewusst eine kürzere Beschriftung der Objekte gewählt, als gemäss kantonalem Geodatenmodell vorgeschlagen wird.
Das Titelblatt ist gemäss unseren Mustern' anzupassen (Es genehmigt der Leiter des AREG, Bau- und Umweltdepartement statt Baudepartement).	Angepasst gemäss Anmerkungen AREG

Rückmeldungen ANJF

1. Allgemeines

Zu den Naturschutzgebieten werden Informationen im Sinne der Checklisten festgehalten, was wir begrüßen. Für die restlichen Objekte, welche in die Schutzverordnung aufgenommen werden sollen, sollten ebenfalls Aufnahmearten existieren, welche im Sinne von Inventarblättern festgehalten werden sollten und damit auch im Vollzug greifbar bleiben (Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen).	Stellungnahme OePlan: Aufgrund der zahlreichen Objekte (38 Einzelbäume, 15 Baumreihen/ Alleen und 22 Hecken) wird bewusst auf detaillierte Inventarblätter/ Checklisten für diese Objekttypen verzichtet. In der Inventarliste sind Art/Typ/Anzahl der Objekte kurz beschrieben.
--	--

2. Schutzpläne

2.1 Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet N6 liegt in einer Bauzone. Ebenso die Stehgewässer N1, N2, N3, N4. Es sind nur Standorte aufzunehmen, welche bezüglich ihrer Vernetzung im Baugebiet Sinn machen, isolierte Gartenbiotope sollten nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden.	Stellungnahme OePlan: Objekte wurden aus SV entfernt gemäss Stellungnahme ANJF. Begründung ist im Planungsbericht festgehalten.
Naturschutzgebiet N7 (neu N2): Frage der Pufferzonen, einerseits im Bereich der bestehenden Rebflächen, andererseits Bereiche, welche teilweise unterliegend zu den eigentlichen Schutzflächen liegen. Bei neu ausgeschiedenen Gebieten mit extensiver Bewirtschaftung praktikable Lösung finden.	Gemäss Rücksprache mit ANJF (Tel mit E. Fischer) wurde Pufferzone im Bereich angrenzend an Rebberg weggelassen. Im Planungsbericht entsprechend erläutert.
Naturschutzgebiet N12 (neu N7): Der Trockenstandort umfasst das Mittelgerinnewuhr des Rheins. Die Abgrenzung beinhaltet auch die größeren Steinblöcke am Dammfuss. Der Schutzbereich ist auf die hauptsächlich mit Vegetation bedeckten Flächen zu begrenzen. Entsprechend verkleinern auf die Bereiche mit dichterem schützenswerter Vegetation, Böschungsfuss mit größeren hochwasserbedingten Steinsicherungen ausschliessen.	Gemäss Rücksprache mit ANJF (Tel. mit E. Fischer) leichte Anpassung im Plan und Planungsbericht vorgenommen.

2.2 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Einige Hecken liegen im Baugebiet, einige davon in Freihaltezonen des Baugebietes. Im Bericht bzw. bei den Einzelobjekten sollte darauf hingewiesen werden, dass die spezielle Hanglage in Au mit Baugebiet, Rebflächen, Gehölzen und Waldfragmenten ein ausserordentlich reiche und attraktive Strukturierung des Hanggebietes mit sich bringt. Die Festlegungen sollen die ökologisch wichtigen, für die Vernetzung und den Landschaftsschutz wichtigen Bestände umfassen.	Stellungnahme OePlan: Planungsbericht wurde entsprechend ergänzt
Hecke H13: Es ist fraglich, ob die Hecke auf Parzelle-Nr. 1508 wirklich durchgehend ist. Es scheint, dass die Hecke bergaufwärts teilweise auch noch in die Parzellen-Nrn. 1507 und 1542 hineinragt, was planlich bzw. gemäss Inventar anzupassen wäre.	Die Abgrenzung der Hecke wurde im Feld mit GPS eingemessen und ist die Lage leicht korrigiert. Das Objekt ist auf Parzelle 1508 durchgehend.
Hecken H20, H21: Im Bereich der Kanti Heerbrugg wurden zum Teil recht kleine Heckenobjekte ausgeschieden. Wir empfehlen nur die grösseren und qualitativ guten Hecken in die Schutzverordnung aufzunehmen.	Das Objekt besteht aus zahlreichen kleinen Heckenabschnitten deren Gesamtheit das Objekt wertvoll

	machen. Alle aufgenommenen Abschnitte sind aus einheimischen und wertvollen Arten zusammengesetzt. Das Objekt wird gemäss Stand Vorprüfung beibehalten.
Hecke H22: gemäss Luftbild kaum herausragende Qualität, welche eine Aufnahme in die SV bzw. die Beibehaltung des bisherigen Schutzes rechtfertigen würde.	Das Objekt war bereits in der SV von 1998 enthalten. Die Pappelreihe wurde zwar entfernt, doch besteht weiterhin eine Hochhecke, die trotz teils nicht einheimischer Arten ein wertvolles Objekt ist. Das Objekt wird aus diesem Grund nicht aus der Schutzverordnung entlassen. Inventarliste wurde mit einem Beschrieb ergänzt .
Zu den im Bericht als fehlende Hecken angegebenen Objekten Nr. 208 und 222, welche nicht mehr in die SV aufgenommen werden sollen, ist anzumerken, dass die Gründe, die zum Gemeinderatsbeschluss geführt haben, im Bericht anzufügen sind.	Begründung wurde im Planungsbericht ergänzt

2.3 Trockenmauern

	Stellungnahme OePlan:
Es gibt erfreulicherweise recht viele Trockenmauern in der Gemeinde Au, bedingt durch die Hanggebiete und den Rebbau. Teilweise Vermörtelung an den Mauern stellen kein Hinderungsgrund dar. Mauern, welche hauptsächlich vermörtelt wurden, sind aber nicht in die Schutzverordnung aufzunehmen.	Wurde entsprechend gehandhabt und ist bereits sinngemäss im Planungsbericht beschrieben.

2.4 Landschafts- und Lebensraumschutz

	Stellungnahme OePlan:
Der Landschaftsschutzbereich wurde einerseits an die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan angepasst, andererseits wurden die Festlegungen aus dem bisherigen Schutz-plan weitgehend übernommen und damit die landschaftlich wichtigen Hanglagen als Landschaftsschutzgebiete festgelegt, was wir für wertvoll und richtig halten. Meist wurden die Abgrenzungen entlang der Bauzonenabgrenzung vorgenommen, was grundsätzlich richtig ist. In einzelnen Fällen können oder sollten die Abgrenzungen noch etwas vereinfacht werden. Bei Parz.Nr. 1098 sollte der schmale Streifen zwischen Parz.Nr. 1202 und Parz. Nr. 1394 abgeschnitten werden. Dafür ist der Ausschluss des Waldes zwischen Parz.Nr. 1394 und 1529 nicht nachvollziehbar, bzw. dieser Bereich sollte ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festgelegt werden. Die Abgrenzungen im Bereich von Parz.Nr. 1383 können evtl. noch vereinfacht werden.	Plan angepasst gemäss Anmerkungen ANJF

3. Reglement

Art. 1 oder 3:

<p>Für die Festlegung von Schutzobjekten im Bereich des Rhesi-Perimeters schlagen wir in Absprache mit dem AREG folgende Ergänzung vor: "Die Schutzobjekte, die im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Rhesi liegen, haben bis zur Umsetzung des Projekts Bestand. Der definitive Umgang mit diesen Naturschutzobjekten wird im Rahmen der Umsetzung des Projekts Rhesi definiert und in die ökologische Bilanzierung einbezogen." Der entsprechende Vorbehalt wird auch vom Rheinunternehmen und den Umweltverbänden akzeptiert.</p>	<p>Stellungnahme OePlan: Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF</p>
--	---

Art. 6, Abs. 1, Punkt 4 und Art. 7 Abs. 1 Punkt 1:

<p>"Ausnahmebewilligung Einzelstockbehandlung" streichen, der Passus ist nicht genehmigungsfähig. Solche Bewilligungen sind uns nicht bekannt, allenfalls können notwendige Massnahmen immer noch im Rahmen von Ausnahmen nach Art. 12 bewilligt werden.</p>	<p>Stellungnahme OePlan: Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF</p>
--	---

Art. 6, Abs. 1, Punkt 6: Ergänzung:

<p>Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden einheimischen Pflanzen... Das Ausreissen von Neophyten soll nicht verboten sein.</p>	<p>Stellungnahme OePlan: Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF</p>
---	---

Art. 7, Abs. 1, Punkt 3:

<p>Das Beweiden mit Schafen oder Ziegen ersetzen durch: "das intensive Beweiden. Eine kurzzeitige extensive Beweidung ist zulässig".</p>	<p>Stellungnahme OePlan: Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF</p>
--	---

Art. 8, Abs. 13:

<p>Satz: Wir empfehlen sinngemäss für den 3. Satz folgende Formulierung: "Für Flächen ohne gültigen Bewirtschaftungsvertrag gelten die nachfolgend unter Art. 8 aufgeführten Bestimmungen. Allgemein können für die Schnitttermine neu die Zeitpunkte nach DZV übernommen werden (ab 15. Juni für das Talgebiet).</p>	<p>Stellungnahme OePlan: Formulierung gemäss Vorschlag ANJF angepasst. Der Schnittzeitpunkt unter Art. 8 wurde beim 1. Juli belassen (es handelt sich um eine Naturschutzfläche, nicht um eine extensive Fläche nach DZV).</p>
---	---

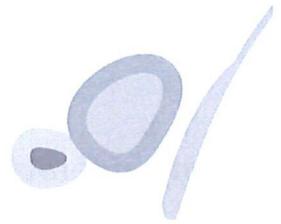
Art. 9, Abs. 3:

<p>Wir empfehlen die Mindesthöhe von 50cm entgegen unserem Muster zu streichen, da die Bestimmung in der Praxis offenbar zu Missverständnissen führt.</p>	<p>Stellungnahme OePlan: Reglement angepasst gemäss Anmerkungen ANJF</p>
---	---

Art. 16:

<p>auf Kosten der Grundeigentümerschaft: im Rahmen der Ersatzvornahmen können Kosten für aktive Pflegemassnahmen kaum der Grundeigentümerschaft belastet werden, der Grundeigentümer muss aber tolerieren, wenn</p>	<p>Stellungnahme OePlan: In Absprache mit der Gemeinde wurde entschieden, den Artikel gemäss Stand Vorprüfung zu belassen.</p>
---	---

andere Personen mit der Arbeit beauftragt werden. Daher "auf Kosten der Grundeigentümerschaft" streichen.	
---	--



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

**Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz
Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbild**

73.02.07

100/2024 Ortsplanungsrevision; kommunale Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft – Einsprache Pro Natura St.Gallen-Appenzell, Einspracheentscheid

I. Sachverhalt

- A. Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in verschiedenen Arbeitsphasen. Der Richtplan wurde am 22. November 2021 genehmigt und vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 22. Juni 2022 zur Kenntnis genommen. Seit Frühjahr 2022 wird die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) überarbeitet. Ebenfalls Teil der Gesamtrevision ist die Schutzverordnung (Natur- und Landschaft sowie Kulturgüter).

Die bestehende kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Au stammt aus dem Jahre 1995. Sie umfasst sowohl die Kulturgüter wie auch den Landschafts- und Naturschutz.

Die OePlan GmbH, Altstätten, wurde im 2016 beauftragt, den aktuellen Bestand der Schutzobjekte im Bereich Natur und Landschaft aufzunehmen und diesen Teil der Schutzverordnung zu überarbeiten. Die Überarbeitung der neuen Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, Stand Mitwirkung wurde mit Datum 24. Oktober 2022 fertiggestellt.

- B. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen (AREG) liegt mit Schreiben vom 13. Juni 2022 vor. Die Hinweise aus der Vorprüfung zur Schutzverordnung wurden entsprechend berücksichtigt.

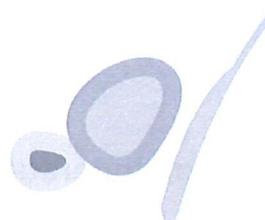
C. Mitwirkungsverfahren

Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1; abgekürzt PBG).

Der Gemeinderat verabschiedete die Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, samt Beilagen am 7. November 2022 mit Beschluss Nr. 280/2022 zur Mitwirkung. Die interessierte Bevölkerung wurde am öffentlichen Informationsanlass vom 23. November 2022 direkt über die Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, informiert.

Die Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, wurde vom 24. November bis 23. Dezember 2022 der ordentlichen Mitwirkung unterstellt. Die Bevölkerung hatte Gelegenheit, sich zum aktuellen Stand der Schutzverordnung vernehmen zu lassen.

Innert der Frist sind einige Eingaben eingegangen. Es wurden verschiedene Gespräche sowie Augenscheine mit den Grundeigentümern geführt (siehe Planungsbericht Seite 24). Der Gemeinderat hat diese Eingaben an seiner Sitzung vom 15. März 2023 behandelt und beantwortet.



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

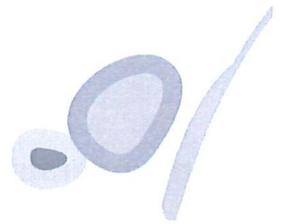
D. Auflageverfahren

Die Unterlagen der Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, wurden von der OePlan GmbH, Altstätten entsprechend überarbeitet. Der Gemeinderat genehmigte die Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft am 25. Mai 2023. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juni 2023 bis 4. Juli 2023 statt.

Während der Auflagefrist ist fristgerecht die Einsprache von Pro Natura St.Gallen-Appenzell, Postfach 103, 9014 St. Gallen, eingegangen.

Inhaltlich bringt die Einsprecherin nachstehende Anträge vor:

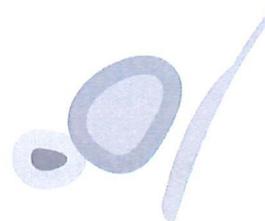
Einsprache / Antrag	Überprüfung und Antrag Verwaltung	Entscheid Gemeinderat
Art. 6 Naturschutzgebiete im Allgemeinen. Fehlend in Art. 6 <i>- In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.</i>	Gemäss aufliegendem Reglement der SV fehlt diese Formulierung. Antrag: Dem Art. 6 der revidierten SV sei der Leinenzwang für Hunde hinzuzufügen.	Dem Antrag der Pro Natura St.Gallen wird entsprochen. Der Leinenzwang wird dem Verordnungstext zugefügt.
Art. 7 Abs.1 Übergangsbereiche. Fehlend in Art. 7 Abs. 1: <i>Insbesondere sind verboten:</i> <i>- das Beweiden mit Schafen</i>	Das ANJF vertreten durch Erich Fischer empfiehlt in seinem Schreiben vom 13.Juni 2023 in der Rückmeldung zur Vorprüfung der Schutzverordnung: «das Beweiden mit Schafen oder Ziegen» zu ersetzen durch folgenden Wortlaut: "das intensive Beweiden. Eine kurzzeitige extensive Beweidung ist zulässig". Das Reglement wurde gemäss Rückmeldung ANJF umgesetzt. Antrag: Gemäss Vorschlag ANJF belassen	Der Antrag der Pro Natura St.Gallen wird abgelehnt und dem Vorschlag des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) gefolgt. Die Einsprache in diesem Punkt abgewiesen.
Art. 17 Abs. 2 Zuwiderhandlung In der revidierten SV unter Art. 17 Abs. 2 steht: <i>«Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes und die Wiederherstellung richten sich nach Art. 158 ff. des Planungs- und Baugesetzes sowie nach Art. 26 der Nationalstrassen-verordnung.»</i>	Es handelt sich hier nicht um die Nationalstrassenverordnung, sondern um die kantonale Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung). Antrag: In Art. 17 Abs. 2 ist die korrekte Rechtsgrundlage zu verwenden.	Dem Antrag der Pro Natura St.Gallen wird entsprochen. Der Artikel im Reglement wird mit folgendem korrektem Wortlaut ersetzt: <i>«Art. 17 Abs. 2: Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes und die Wiederherstellung richten sich nach Art. 158 ff. des Planungs- und Baugesetzes sowie nach Art. 26 der kantonalen Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere.»</i>



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

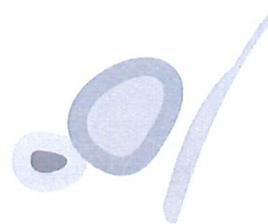
<p>N2 Grundstück Nr. 1600 2'765'154/1'256'417 Schlipf</p> <p>Gemäss aufliegender Schutzverordnung soll es zu einer Teilentlassung des Schutzgebietes kommen.</p> <p>Teilentlassung nicht zulässig. Kein angemessener Ersatz ersichtlich.</p> <p>Das Teilobjekt sei aufzuwerten oder wiederherzustellen, so dass es (wieder) schutzwürdig ist. Ist eine Aufwertung oder Wiederherstellung nicht möglich sei dies zu begründen und angemessener Ersatz zu leisten.</p>	<p>Bei der erwähnten Teilfläche handelt es sich um eine von Wald umgebene, stark beschattete Schneise mit einer Breite von rund 5 Metern. Fast die gesamte Fläche des damals ausgeschiedenen Schutzobjekts ist heute als Wald ausgeschieden. Lediglich eine kleine Fläche von rund 25 m² befindet sich ausserhalb des Waldperimeters. Angesichts der schattigen Umgebung wird sich hier kein Mesobromion entwickeln können und eine Wiederherstellung des Teilobjekts wird nicht als zielführend betrachtet.</p> <p>Der Ersatz wurde weiter westlich im Objekt N2 geleistet, indem ein Vielfaches der zu entlassenden Fläche neu als Schutzgebiet aufgenommen wurde. Der entsprechende Bereich weist noch nicht die Qualität eines Mesobromions auf, soll jedoch durch gezielte extensive Bewirtschaftung aufgewertet werden und hat hohes Potenzial, sich zu einem Halbtrockenrasen zu entwickeln.</p> <p>Antrag: Gemäss Auflage belassen</p>	<p>Der Antrag der Pro Natura St.Gallen wird abgelehnt.</p> <p>Im Planungsbericht wird die Art der Ersatzmassnahme umfassend beschrieben.</p> <p>Die Einsprache in diesem Punkt abgewiesen.</p>
<p>208 (alte SV) Grundstück Nr. 2427 2'765'192/1'256'084 Giezig</p> <p>Gemäss aufliegender Schutzverordnung soll das Objekt entlassen werden.</p> <p>Die erfolgte Begründung ist für einen ersatzlose Entlassung nicht zulässig.</p> <p>Nur wenn der Nachweis erbracht wird, dass ein Objekt oder eine Teilfläche beim Erlass der SV tatsächlich nicht schutzwürdig war (z.B. bei offensichtlichen Planfehlern), kann es ersatzlos entlassen werden.</p> <p>Antrag: Das Objekt sei in der SV zu belassen und aufzuwerten bzw. wiederherzustellen. Ist eine</p>	<p>Wir teilen die Einschätzung der Pro Natura. Nach Verhandlungen mit dem Grundeigentümer wurde die Ersatzpflanzung am 27. Oktober 2023 vorgenommen und kontrolliert.</p> <p>Antrag: Schutzobjekt wieder aufnehmen.</p>	<p>Dem Antrag der Pro Natura St.Gallen wird entsprochen, respektive ist diese Gegenstandslos geworden.</p> <p>Die Hecke wurde am selben Ort wieder erstellt und wird als Schutzobjekt aufgenommen. Die Einsprache ist somit in diesem Punkt hinfällig.</p>



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

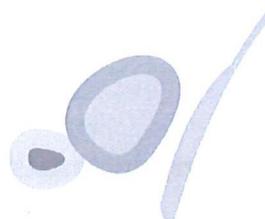
<p>Aufwertung oder Wiederherstellung nicht möglich sei dies zu begründen und angemessener Ersatz zu leisten.</p>		
<p>206 (alte SV) 1464 2'765'951/1'256'475 Giezi</p> <p>Die Objekte 206 und 223 der rechtsgültigen Schutzverordnung sind zusammengewachsen und werden neu als Feldgehölz F10 ausgeschrieben.</p> <p>Gleichzeitig wurde jedoch das Objekt 206 mindestens teilweise zerstört.</p> <p>Hat das Objekt oder die Teilfläche seine Schutzwürdigkeit verloren, ist der schutzwürdige Zustand wiederherzustellen oder, falls dies nachweislich nicht mehr möglich ist, zu begründen und angemessener Ersatz zu leisten. Dabei muss klar sein, welche Ersatzfläche für welche zerstörte Fläche geschaffen wurde oder wird. Allfällige Ersatzobjekte (Sträucher; so schaffen) müssen in der revidierten SV ausgewiesen werden.</p> <p>Westlicher Bereich heute als Schutt- und Grüngutablage genutzt. Bereich liegt brach, Neupflanzungen nötig (niedrigwachsende Sträucher; so Waldrandstruktur schaffen).</p> <p>Gleichwertiger Ersatz gefordert (rund 10 Meter). Ersatz noch offen.</p> <p>Antrag: Das Objekt sei in der SV zu belassen und aufzuwerten bzw. wiederherzustellen. Ist eine Aufwertung oder Wiederherstellung nicht möglich sei dies zu begründen und angemessener Ersatz zu leisten.</p>	<p>Wir teilen die Einschätzung der Einsprecherin im Grundsatz.</p> <p>Das Objekt 206 (alte SV) ist in der neuen Schutzverordnung aufzunehmen.</p> <p>Die Grundeigentümerin ist zu Verpflichten das Schutzobjekt aufzuwerten bzw. wiederherzustellen.</p>	<p>Dem Antrag der Pro Natura St.Gallen wird entsprochen.</p> <p>Der Ersatz ist erfolgt. Die Schutz- und Grüngutanlage wurde entfernt und Neupflanzungen vorgenommen.</p>



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

<p>Pro Natura Schutzgebiet «Burghügel, Au SG»</p> <p>Schutzgebietsplan Pro Natura SGA (blau: Steinlinsen/-haufen / rot eingekreist: Hecke & Feldgehölz /orange: Magerwiesenflächen):</p> <p>Die beiden Parzellen Nrn. 1412 & 1528 gehören Pro Natura St. Gallen-Appenzell und bezeichnen unser Schutzgebiet «Burghügel, Au SG».</p> <p>Alle Flächen sind im kommunalen Zonenplan der Grünzone (Schutzzone für Lebensräume und Landschaften) zugewiesen.</p> <p>Auf den Parzellen Nrn. 1412 & 1528 befinden sich weitere Wiesenflächen, welche noch nicht Bestandteil des ausgeschiedenen Schutzobjekts N3 sind.</p> <p>Entlang der Südgrenze der Parzelle Nr. 1412 befindet sich eine Hecke, an welcher durch Pro Natura Ergänzungspflanzungen vorgenommen wurden.</p> <p>Auf der Parzelle Nr. 1528 befindet sich innerhalb des ausgeschiedenen Schutzobjekts N3 ein Feldgehölz.</p> <p>Auf den Parzellen Nrn. 1412 & 1528 befinden sich mehrere Steinlinsen/-haufen, welche im Rahmen eines Aufwertungsprojektes zur Förderung von Reptilien angelegt wurden.</p> <p>Antrag: Das Pro Natura Schutzgebiet «Burghügel, Au SG» sei als Naturschutzgebiet in die neue SV aufzunehmen. Zusätzlich überlagert aufzunehmen seien folgende Objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecke an Südgrenze der Parzelle Nr. 1412 - Feldgehölz innerhalb Schutzobjekt N3 <p>Steinlinsen/-haufen auf Parzellen</p>	<p>Die beiden Grundstücke 1412 und 1528 können als Schutzgebiete aufgenommen werden.</p> <p>Die Überprüfung anlässlich einer Feldbegehung hat ergeben, dass es sich bei den Wiesentypen um keine nach NHG geschützten Lebensräume handelt. Daher können die Wiesenflächen nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Das Schutzgebiet N3 kann in seiner bisherigen Ausdehnung in die Schutzverordnung aufgenommen werden.</p> <p>Die Hecke an der Südgrenze soll neu als Schutzobjekt H24 in die Schutzverordnung aufgenommen werden.</p> <p>Das Feldgehölz, welches sich innerhalb des Schutzobjektes befindet, ist ebenfalls als Schutzobjekt F14 aufzunehmen.</p> <p>Die Steinlinsen werden in der Checkliste erwähnt, jedoch nicht überlagernd als einzelne Schutzobjekte aufgeführt. Der Grund dafür ist, dass Steinlinsen, im Gegensatz zu Trockenmauern und Lesesteinhaufen, nicht als Einzelobjekte aufgeführt werden.</p> <p>Die Flächen sollen als separates Schutzgebiet aufgenommen werden.</p>	<p>Dem Antrag der Pro Natura St.Gallen wird grundsätzlich entsprochen.</p> <p>Die Schutzverordnung ist insoweit anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme Grundstücke Nr. 1412 und Nr. 1528 als Schutzgebiete - Aufnahme Schutzgebiet N3 in seiner bisherigen Ausdehnung - Aufnahme Hecke an der Südgrenze als Schutzobjekt H24 - Aufnahme Feldgehölz innerhalb Schutzobjekt als F14 - Aufnahme Grundstücke Nr. 1412 und Nr. 1528 als Biotop, BioT, und Ergänzung des Reglements Art. 8 Abs. 5: <p><i>Das Biotop Burghügel ist ein Pro Natura Schutzgebiet. Die Pflege hat gemäss dem Pflegeplan von Pro Natura zu erfolgen.</i></p> <p>Entsprechende Anpassung des Anhang C. Verzeichnis Biotop BioT (BT) als Objekt N8 (vgl. Beilage).</p>
---	--	---



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

Nrn. 1412 & 1528		
<p>diverse Flächen entlang des Rheintaler Binnenkanals auf Gemeindegebiet von Au SG</p> <p>Alle Flächen entlang des Rheintaler Binnenkanals, welche im kommunalen Zonenplan der Grünzone (Schutzzone für Lebensräume und Landschaften) zugewiesen sind</p> <p>Die Fläche ist gemäss Zonenplan als Grünfläche Schutz gekennzeichnet und nicht als Wald ausgeschieden. Grünfläche Schutz: Schutzobjekt nach Art. 115 PBG</p> <p>Antrag: Gemäss PBG sind Grünflächen Schutz zu erhalten. Die Fläche muss daher in die SV aufgenommen werden</p>	<p>Die Offenhaltung des Gewässerbereichs und der Böschung wird durch den Zonenplan gewährleistet.</p> <p>Dies ist gemäss Abklärung vom 3. August 2023 mit dem ANJF ausreichend und der Bereich muss nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden.</p> <p>Es handelt sich weder um eine schützenswerte Landschaft noch um einen schützenswerten Lebensraum nach NHG.</p>	<p>Der Antrag der Pro Natura St.Gallen wird abgelehnt.</p> <p>Die Einsprache in diesem Punkt abgewiesen.</p>

II. Erwägungen

1. Die Politische Gemeinde stellt durch die Ortsplanung (Art. 1 PBG) die zweckmässige Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedlung und die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sicher. Die Aufgaben der Ortsplanung werden durch den Erlass von Baureglement, Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von Schutzverordnungen gelöst. Der Gemeinderat erlässt diese Raumplanungsinstrumente.
2. Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1; abgekürzt PBG). Diese ist erfolgt. Während der Mitwirkung hatten alle Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Grundstücken Gelegenheit sich einzubringen.
3. Das Verfahren richtet sich nach Art. 41 PBG. Danach werden Rahmennutzungspläne, Sondernutzungspläne und Schutzverordnungen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auch im kantonalen Amtsblatt.

III. Beschluss

1. Die öffentlich-rechtliche Einsprache von Pro Natura St.Gallen-Appenzell, St. Gallen wird teilweise gutgeheissen. Zu den einzelnen Punkten wird auf Sachverhalt Lit. D (Tabelle) und die Beilagen (Reglement, Schutzzonenplan und Bericht) verwiesen.



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

2. Die öffentlich-rechtliche Einsprache von Pro Natura St.Gallen-Appenzell, St. Gallen wird teilweise abgewiesen. Zu den einzelnen Punkten wird auf Sachverhalt Lit. D (Tabelle) verwiesen.
3. Die Schutzverordnung, Bericht, Reglement und Plan, ist gemäss Sachverhalt Lit. D (Tabelle, 3. Spalte) anzupassen. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Rekursverfahren.
4. Die Bauverwaltung wird beauftragt, den Einspracheentscheid sowie die angepassten Unterlagen der Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Genehmigung einzureichen. Die Eröffnung des Einspracheentscheids an den Einsprecher erfolgt nach Vorliegen des Entscheids des AREG als Gesamtentscheid (Art. 132 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 133 Bst. f PBG).

Rechtsmittel

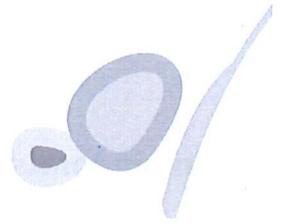
Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Eröffnung des Gesamtentscheids schriftlich beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, Rekurs erhoben werden (Art. 43^{bis}, Art. 47 sowie Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen.

Eröffnung als Gesamtverfügung an

- Pro Natura St.Gallen-Appenzell, Postfach 103, 9014 St. Gallen (Eingeschrieben, Einsprecherin)

Gemeinderatsprotokoll

GEMEINDE
AU



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

Protokollauszug an

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Philipp Hartmann, Bereichsleiter Bau/Liegenschaften (elektronisch)
- Monika Bärtsch, Bauverwaltung

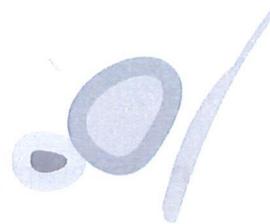


Gemeinderat


Christian Sepin
Gemeindepräsident


Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 5. April 2024



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

**Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz
Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbild**

73.02.07

**98/2024 Ortsplanungsrevision; kommunale Schutzverordnung Bereich Natur
und Landschaft – Einsprache Döhring Emilie, Einspracheentscheid**

I. Sachverhalt

- A. Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in verschiedenen Arbeitsphasen. Der Richtplan wurde am 22. November 2021 genehmigt und vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 22. Juni 2022 zur Kenntnis genommen. Seit Frühjahr 2022 wird die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) überarbeitet. Ebenfalls Teil der Gesamtrevision ist die Schutzverordnung (Natur- und Landschaft sowie Kulturgüter).

Die bestehende kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Au stammt aus dem Jahre 1995. Sie umfasst sowohl die Kulturgüter wie auch den Landschafts- und Naturschutz.

Die OePlan GmbH, Altstätten, wurde im 2016 beauftragt, den aktuellen Bestand der Schutzobjekte im Bereich Natur und Landschaft aufzunehmen und diesen Teil der Schutzverordnung zu überarbeiten. Die Überarbeitung der neuen Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, Stand Mitwirkung wurde mit Datum 24. Oktober 2022 fertiggestellt.

- B. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen (AREG) liegt mit Schreiben vom 13. Juni 2022 vor. Die Hinweise aus der Vorprüfung zur Schutzverordnung wurden entsprechend berücksichtigt.

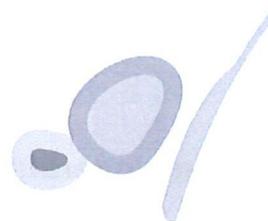
- C. Mitwirkungsverfahren

Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1; abgekürzt PBG).

Der Gemeinderat verabschiedete die Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, samt Beilagen am 7. November 2022 mit Beschluss Nr. 280/2022 zur Mitwirkung. Die interessierte Bevölkerung wurde am öffentlichen Informationsanlass vom 23. November 2022 direkt über die Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, informiert.

Die Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, wurde vom 24. November bis 23. Dezember 2022 der ordentlichen Mitwirkung unterstellt. Die Bevölkerung hatte Gelegenheit, sich zum aktuellen Stand der Schutzverordnung vernehmen zu lassen.

Innert der Frist sind einige Eingaben eingegangen. Es wurden verschiedene Gespräche sowie Augenscheine mit den Grundeigentümern geführt (siehe Planungsbericht Seite 24). Der Gemeinderat hat diese Eingaben an seiner Sitzung vom 15. März 2023 behandelt und beantwortet.



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

D. Auflageverfahren

Die Unterlagen der Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, wurden von der OePlan GmbH, Altstätten entsprechend überarbeitet. Der Gemeinderat genehmigte die Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft am 25. Mai 2023. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juni 2023 bis 4. Juli 2023 statt.

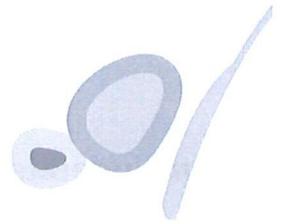
Während der Auflagefrist ist fristgerecht die Einsprache von Emilie Döhring, c/o Thomas Döhring, Hauptstrasse 110, 9434 Au, eingegangen:

Inhaltlich bringt die Einsprecherin sinngemäss folgende Gesichtspunkte vor:

- Erstellung der Schutzzone im Jahr 1995 erfolgte ohne entsprechende Benachrichtigung der Grundeigentümerin
- Es sind keine gültigen Unterlagen zur Schutzverordnung vom 22. Oktober 1998 vorzufinden und die Gemeinde kann nicht aufweisen, wie der Eintrag der Baumgruppe in die Schutzverordnung gelangte, daher muss von einer willkürlichen Aufnahme ausgegangen werden. Im Siedlungsgebiet sind keine Schutzobjekte auf privaten Grundstücken ersichtlich und es sind sehr viele ältere schützenswerte Bäume vorhanden, welche jedoch nicht in der Schutzverordnung aufgenommen sind.
- Antrag auf Streichung der geschützten Baumgruppe aus der Schutzverordnung. Schutzzonen gehören auf öffentliche Anlagen wie Friedhöfe, Schulareale, Kirchplätze, etc. und nicht auf privaten Grund.

II. Erwägungen

1. Die Politische Gemeinde stellt durch die Ortsplanung (Art. 1 PBG) die zweckmässige Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedlung und die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sicher. Die Aufgaben der Ortsplanung werden durch den Erlass von Baureglement, Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von Schutzverordnungen gelöst. Der Gemeinderat erlässt diese Raumplanungsinstrumente.
2. Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1; abgekürzt PBG). Diese ist erfolgt. Während der Mitwirkung hatten alle Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Grundstücken Gelegenheit sich einzubringen.
3. Das Verfahren richtet sich nach Art. 41 PBG. Danach werden Rahmennutzungspläne, Sondernutzungspläne und Schutzverordnungen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auch im kantonalen Amtsblatt (Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 1995, Seite 1031).
4. Die Bevölkerung der Politischen Gemeinde Au wurde zudem in den Jahren 1992 bis zur öffentlichen Auflage der Schutzverordnung im Frühjahr 1995 mehrfach an öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision über die verschiedenen Erlasse



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

informiert. Die Medien berichteten ebenfalls mehrfach über die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Au.

Die bestehende Schutzverordnung wurde dann am 10. April 1995 vom Gemeinderat Au erlassen und gemäss Art. 29 Abs. 1 aBaugesetz vom 26. April 1995 bis 25. Mai 1995 öffentlich aufgelegt. Die Schutzverordnung wurde am 22. Oktober 1998 vom kantonalen Baudepartement St.Gallen genehmigt und ist seither in Kraft.

5. Ursprünglich befand sich auf der Parzelle 300 eine grosse Baumgruppe (Schutzgegenstand der Schutzverordnung von 1995), welche auf älteren Luftbildern klar ersichtlich ist. Davon sind nur noch Restbestände erhalten geblieben. Diese Baumgruppe wurde teilweise infolge Anpassung der Kantonsstrasse oder zusätzlich allenfalls durch private Rodungen verkleinert. Der genaue Umfang per 1995 kann nicht mehr detailliert eruiert werden.
6. Mit dabei, respektive im Bereich der ausgeschiedenen Baumgruppe ist eine alte Eiche, welche am Äachelikanal steht. Da diese Eiche ökologisch sehr wertvoll ist, wurde diese Eiche dem Ersatz und der daraus entstehenden Wiederaufforstung der geschützten Baumgruppe vorgezogen.
7. Schützenswerte Objekte sind auch auf privaten Grundstücken auszuscheiden, respektiv zu erhalten. Die Einsprache ist somit abzuweisen soweit darauf eingetreten wird.

III. Beschluss

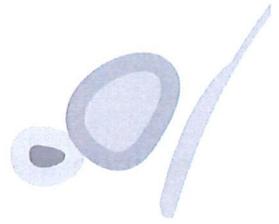
1. Die öffentlich-rechtliche Einsprache von Emilie Döhring, Au wird abgewiesen soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Bauverwaltung wird beauftragt, den Einspracheentscheid sowie die Unterlagen der Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Genehmigung einzureichen. Die Eröffnung des Einspracheentscheids an den Einsprecher erfolgt nach Vorliegen des Entscheids des AREG als Gesamtentscheid (Art. 132 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 133 Bst. f PBG).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Eröffnung des Gesamtentscheids schriftlich beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, Rekurs erhoben werden (Art. 43^{bis}, Art. 47 sowie Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen.

Gemeinderatsprotokoll

GEMEINDE
AU



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

Eröffnung als Gesamtverfügung an

- Emilie Döhring, c/o Thomas Döhring, Hauptstrasse 110, 9434 Au (Eingeschrieben, Einsprecher)

Protokollauszug an

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Philipp Hartmann, Bereichsleiter Bau/Liegenschaften (elektronisch)
- Monika Bärtsch, Bauverwaltung

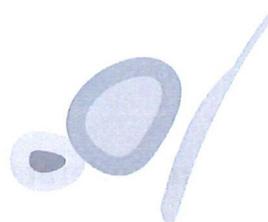


Gemeinderat


Christian Sepin
Gemeindepräsident


Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 5. April 2024



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

**Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz
Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbild**

73.02.07

99/2024 Ortsplanungsrevision; kommunale Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft – Einsprache Boris Bruderer, Einspracheentscheid

I. Sachverhalt

- A. Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in verschiedenen Arbeitsphasen. Der Richtplan wurde am 22. November 2021 genehmigt und vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 22. Juni 2022 zur Kenntnis genommen. Seit Frühjahr 2022 wird die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) überarbeitet. Ebenfalls Teil der Gesamtrevision ist die Schutzverordnung (Natur- und Landschaft sowie Kulturgüter).

Die bestehende kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Au stammt aus dem Jahre 1995. Sie umfasst sowohl die Kulturgüter wie auch den Landschafts- und Naturschutz.

Die OePlan GmbH, Altstätten, wurde im 2016 beauftragt, den aktuellen Bestand der Schutzobjekte im Bereich Natur und Landschaft aufzunehmen und diesen Teil der Schutzverordnung zu überarbeiten. Die Überarbeitung der neuen Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, Stand Mitwirkung wurde mit Datum 24. Oktober 2022 fertiggestellt.

- B. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen (AREG) liegt mit Schreiben vom 13. Juni 2022 vor. Die Hinweise aus der Vorprüfung zur Schutzverordnung wurden entsprechend berücksichtigt.

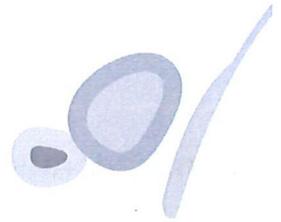
- C. Mitwirkungsverfahren

Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1; abgekürzt PBG).

Der Gemeinderat verabschiedete die Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, samt Beilagen am 7. November 2022 mit Beschluss Nr. 280/2022 zur Mitwirkung. Die interessierte Bevölkerung wurde am öffentlichen Informationsanlass vom 23. November 2022 direkt über die Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, informiert.

Die Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, wurde vom 24. November bis 23. Dezember 2022 der ordentlichen Mitwirkung unterstellt. Die Bevölkerung hatte Gelegenheit, sich zum aktuellen Stand der Schutzverordnung vernehmen zu lassen.

Innert der Frist sind einige Eingaben eingegangen. Es wurden verschiedene Gespräche sowie Augenscheine mit den Grundeigentümern geführt (siehe Planungsbericht Seite 24). Der Gemeinderat hat diese Eingaben an seiner Sitzung vom 15. März 2023 behandelt und beantwortet.



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

D. Auflageverfahren

Die Unterlagen der Schutzverordnung, Bereich Natur und Landschaft, wurden von der OePlan GmbH, Altstätten entsprechend überarbeitet. Der Gemeinderat genehmigte die Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft am 25. Mai 2023. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juni 2023 bis 4. Juli 2023 statt.

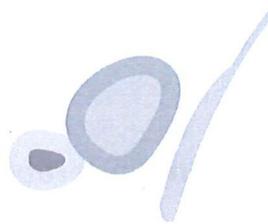
Während der Auflagefrist ist fristgerecht die Einsprache von Boris Bruderer, Büchelstrasse 20e, 9434 Au, eingegangen.

Inhaltlich bringt der Einsprecher folgende Gesichtspunkte vor:

- Verschiebung der Hecke H13 auf Grundstück 1508, fehlender Antrag in der Tabelle Nr. 5 (Hecken) im Planungsbericht
- Wertminderung des Grundstücks 1892, da aufgrund der Verschiebung der Hecke an die nördliche Parzellengrenze das Grundstück 1508 anders bebaut werden kann

II. Erwägungen

1. Die Politische Gemeinde stellt durch die Ortsplanung (Art. 1 PBG) die zweckmässige Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedlung und die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sicher. Die Aufgaben der Ortsplanung werden durch den Erlass von Baureglement, Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von Schutzverordnungen gelöst. Der Gemeinderat erlässt diese Raumplanungsinstrumente.
2. Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1; abgekürzt PBG). Diese ist erfolgt. Während der Mitwirkung hatten alle Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Grundstücken Gelegenheit sich einzubringen.
3. Das Verfahren richtet sich nach Art. 41 PBG. Danach werden Rahmennutzungspläne, Sondernutzungspläne und Schutzverordnungen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auch im kantonalen Amtsblatt.
4. Der Standort der geschützten Hecke H13 wurde anhand einer Feldbegehung der OePlan GmbH am 19. Mai 2020 überprüft und per GPS eingemessen. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Hecke direkt auf der Parzellengrenze (1542/1508) befindet und somit nicht mit der Schutzverordnung aus dem Jahr 1995 übereinstimmt. In der rechtskräftigen Schutzverordnung, vom Baudepartement des Kanton St. Gallen genehmigt am 22. Oktober 1998, ist die Hecke rund sechs Meter von der Parzellengrenze entfernt eingezeichnet. Als zusätzliche Abklärung wurden alte Luftbilder herbeigezogen. Das Luftbild von 1995 dokumentiert, dass die Hecke bereits damals nicht mit sechs Meter Abstand von der Parzellengrenze entfernt lag, sondern nördlicher bei der Parzellengrenze. Die alten Schutzverordnungen sind allgemein nicht in der heutigen Genauigkeit erfasst worden, da technisch noch nicht dieselben Möglichkeiten bestanden haben. Daraus resultieren Abweichungen wie im vorliegenden Fall der Hecke H13. Eine



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

"Verschiebung" der Hecke erfolgte folglich nicht. Die Einsprache ist somit abzuweisen soweit darauf eingetreten wird.

5. Da sich die geschützte Hecke bereits 1995 am bisherigen Ort befand kann aus dem Erfassungsfehler in der damaligen Schutzverordnung keine Wertminderung durch die Korrektur der planlichen Darstellung abgeleitet werden.

Soweit der Einsprecher im Zusammenhang mit der drohenden Wertminderung seiner Liegenschaft zivilrechtliche Gesichtspunkte geltend macht, handelt es sich um rein zivilrechtliche Einsprachepunkte, welche nach Art. 155 PBG auf den Zivilweg zu verweisen sind.

III. Beschluss

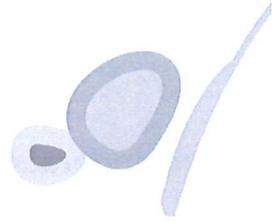
1. Die öffentlich-rechtliche Einsprache von Boris Bruderer, Au wird abgewiesen soweit darauf eingetreten wird.
2. Die privatrechtliche Einsprache von Boris Bruderer, Au wird abgewiesen, respektive nicht darauf eingetreten und gestützt auf Art. 155 Abs. 2 PBG zur Einleitung des Verfahrens auf dem Zivilrechtsweg eine Frist von 30 Tagen ab Eröffnung dieses Entscheids gesetzt. Verstreicht diese Frist ungenutzt, fällt die privatrechtliche Einsprache dahin.
3. Die Bauverwaltung wird beauftragt, den Einspracheentscheid sowie die Unterlagen der Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Genehmigung einzureichen. Die Eröffnung des Einspracheentscheids an den Einsprecher erfolgt nach Vorliegen des Entscheids des AREG als Gesamtentscheid (Art. 132 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 133 Bst. f PBG).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Eröffnung des Gesamtentscheids schriftlich beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, Rekurs erhoben werden (Art. 43^{bis}, Art. 47 sowie Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen.

Gemeinderatsprotokoll

GEMEINDE
AU



Gemeinderatssitzung 07/2024 vom Dienstag, 2. April 2024

Protokollauszug

Eröffnung als Gesamtverfügung an

- Boris Bruderer, Büchelstrasse 20e, 9434 Au (Eingeschrieben, Einsprecher)

Protokollauszug an

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Philipp Hartmann, Bereichsleiter Bau/Liegenschaften (elektronisch)
- Monika Bärtsch, Bauverwaltung



Gemeinderat


Christian Sepin
Gemeindepräsident


Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 5. April 2024